

## Inhaltsverzeichnis

über Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens  
am 04.03.2021

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2022; hier: Elektronische Anforderung von Angaben für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos	3
2.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2022; hier: Anpassungen im Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	9
3.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 DEÜV ab dem 01.05.2021 und dem 01.01.2022	13
4.	Änderung der Anlagen 9.4 und 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Ergebnisse der Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme (KoSKP)	19
5.	Änderung der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Aufnahme der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Annahmestelle	21
6.	Datenschutzrechtskonforme Konventionen in den Gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung	23
7.	Perspektivische Umsetzung des XML-Formats und des Zeichensatzes UTF-8	29
8.	Information zur Bereitstellung von Test-Betriebsnummern; hier: Bereitstellung von Test-Betriebsnummern für Reha-Betriebe	31

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021

1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2022;  
hier: Elektronische Anforderung von Angaben für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

---

Zur Durchführung des Beitragseinzugs und des Meldeverfahrens wird bei der zuständigen Einzugsstelle ein Arbeitgeberkonto geführt. Führendes Ordnungskriterium des Arbeitgeberkontos ist die sogenannte Hauptbetriebsnummer, die den Arbeitgeber als Beitragsschuldner identifiziert und im Beitragsnachweis angegeben wird.

Der Impuls für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos ist grundsätzlich die erstmalige Anmeldung eines Arbeitnehmers bei der Krankenkasse/Einzugsstelle. Die für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos erforderlichen Angaben

- zu den Grunddaten des Arbeitgebers (Name, Anschrift, Ansprechpartner),
- zu einer abweichenden Korrespondenzanschrift,
- zu einem Dienstleister (Steuerberater, dienstleistendes Rechenzentrum),
- für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 und für
- für die Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)

werden bislang vom Arbeitgeber auf dem Schriftwege angefordert. Dieser Prozess wurde mit dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz digitalisiert. Ab dem 01.01.2022 haben Arbeitgeber auf elektronische Anforderung der Einzugsstelle mit der nächsten Entgeltabrechnung die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln (§ 28a Abs. 3b SGB IV). Zur Umsetzung dieses neuen elektronischen Dialogs sind die nachfolgenden Anpassungen im Arbeitgeber-Meldeverfahren erforderlich.

### **Qualifizierung des Beitragsschuldners durch Angabe der Hauptbetriebsnummer**

Im bestehenden Verfahren ist für die Krankenkasse/Einzugsstelle nicht ohne weiteren manuellen Ermittlungsaufwand feststellbar, ob die erstmalige Anmeldung mit einer Betriebsnummer erfolgt, die einem bestehenden Arbeitgeberkonto zuzuordnen ist oder aus Anlass dieser Anmeldung ein neues Arbeitgeberkonto einzurichten ist.

Diese Mehraufwände sind vermeidbar, sofern künftig in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer angegeben wird. Auf Grundlage der Angaben zur Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs (BBNR-VU) und der Hauptbetriebsnummer in der Anmeldung kann eine ggf. vorzunehmende Verknüpfung zu einem bestehenden Arbeitgeberkonto sichergestellt und dadurch vermieden werden, dass eine elektronische Anforderung von Daten zu Unrecht erfolgt.

Rechtsgrundlage für die Angabe der Hauptbetriebsnummer ist § 28a Abs. 3 Nr. 9 SGB IV; hiernach ist in den Meldungen zusätzlich zur Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (Nr. 6 a. a. O.) der Arbeitgeber anzugeben.

Sofern der Arbeitgeber ausschließlich eine einzige Betriebsnummer hat, entspricht die Hauptbetriebsnummer der BBNR-VU.

### **Mehrere Hauptbetriebsnummern innerhalb eines Arbeitgebers**

Sofern im Einzelfall der Arbeitgeber als Beitragsschuldner mehr als eine Hauptbetriebsnummer hat, ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben, unter der die Beiträge für den betreffenden Arbeitnehmer im Beitragsnachweisverfahren nachgewiesen werden.

Sofern sich in diesen Fallkonstellationen durch einen Wechsel des Beschäftigungsbetriebs innerhalb eines Arbeitgebers die Hauptbetriebsnummer für den Arbeitnehmer verändert, ist der Wechsel mit den Abgabegründen 33/13 zu melden (Ab- und Anmeldung aus sonstigen Gründen).

In Abgrenzung hierzu verbleibt es bei der originären Ab- und Anmeldung aus Anlass der Beendigung und Aufnahme einer Beschäftigung (Abgabegründe 30/10). Dies gilt auch, sofern der Arbeitnehmer den Arbeitgeber innerhalb eines Konzerns wechselt.

In der Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze wird im Datensatz Meldungen das Feld Hauptbetriebsnummer aufgenommen.

### **Synergieeffekte für die Deutsche Rentenversicherung durch Angabe der Hauptbetriebsnummer**

Derzeit kann in der Deutschen Rentenversicherung eine lückenlose Zuordnung der Meldungen nicht erfolgen, sofern ein Arbeitgeber neben dem Hauptsitz über weitere Beschäftigungsbetriebe verfügt und Arbeitnehmer von einem Beschäftigungsbetrieb in einen anderen mit eigener Betriebsnummer ohne Meldung wechseln. Die Beschäftigungshistorie des einzelnen Arbeitnehmers wird unvollständig dargestellt und führt zu Friktionen in den unterschiedlichsten Fachverfahren, z. B. beim

- Grundsicherungsdatenabgleich (§ 52 SGB II i. V. m. § 2 Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung),
- Sozialhilfedatenabgleich (§ 118 SGB XII i. V. m. § 11 Sozialhilfedatenabgleichsverordnung),
- Wohngelddatenabgleich (§ 33 Wohngeldgesetz i. V. m. § 18 Wohngeldverordnung),
- Datenabgleich mit der ZfA (§ 91 EStG).

Zudem ergeben sich Synergieeffekte bei der Planung und Durchführung der Betriebsprüfungen. Aus den Meldedaten werden betriebsnummernbezogene Planungsdaten und Prüfhilfen für die Betriebsprüfdienste der Rentenversicherung generiert. Die Qualität der maschinellen Prüfhilfen hängt entscheidend davon ab, dass die Beschäftigungszeiten im Meldeverfahren den richtigen Betriebsnummern zugeordnet werden. Der derzeitige manuelle Aufwand der Rentenversicherungsträger bei der Pflege der Planungsdaten könnte mit der Einführung der Hauptbetriebsnummer erheblich reduziert und die Überprüfung der Beitragsnachweise im Rahmen der Betriebsprüfung nachhaltig vereinfacht werden.

Ein weiterer Synergieeffekt entsteht für Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung beim jährlichen maschinellen Ermittlungsprozess fehlender Jahresmeldungen. Derzeit unzutreffend als fehlende Jahresmeldung identifizierte und zur Klärung an die Krankenkassen weitergeleitete Fälle können durch die Einführung der Hauptbetriebsnummer erheblich eingegrenzt werden.

Vor dem Hintergrund der signifikanten Verbesserungspotentiale in den bestehenden Prozessen ist die Hauptbetriebsnummer in Anmeldungen und Entgeltmeldungen anzugeben. Die Angabe der Hauptbetriebsnummer gilt für Meldungen mit einem Meldezeitraum ab dem 01.01.2022.

### **Elektronische Anforderung der notwendigen Angaben durch die Einzugsstelle**

Die elektronische Anforderung der notwendigen Daten erfolgt mit dem bestehenden Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK). Im DSKK wird ein neuer Abgabegrund „06 = Anforderung Arbeitgeberdaten“ aufgenommen.

Die Anlage 6 der Gemeinsamen Grundsätze wird entsprechend erweitert.

### **Elektronische Meldung der notwendigen Angaben durch den Meldepflichtigen**

Die Rückmeldung der für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos notwendigen Angaben erfolgt mit dem neuen Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK). Für die Übermittlung der o. g. Daten werden folgende Datenbausteine vorgesehen:

- DBGD – Grunddaten
- DBKO – Abweichende Korrespondenzanschrift
- DBDL – Dienstleister
- DBWU – Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1
- DBSL – SEPA-Lastschriftmandat

Die Gemeinsamen Grundsätze werden um eine neue Anlage 9 erweitert.

Für die Übermittlung des DSAK wird eine eigene Verfahrenskennung festgelegt. Die Gemeinsamen Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV sind entsprechend anzupassen.

### **Anpassung im Textteil der Gemeinsamen Grundsätze**

Das Verfahren zur Anforderung und Übermittlung der notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos wird unter dem neuen Abschnitt 2.8 beschrieben. Darüber hinaus werden unter dem neuen Abschnitt 3.2.5 die Inhalte des DSAK dargestellt.

### **Anpassung der Beitragssatzdatei**

Für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist die Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer erforderlich. Ein entsprechendes Datenfeld ist im DBSL enthalten. Damit die Arbeitgeber die Gläubiger-Identifikationsnummer der jeweiligen Einzugsstelle angeben können, wird die Beitragssatzdatei um diesen Wert zum 01.01.2022 erweitert.

### **Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“**

Das gemeinsame Rundschreiben und dessen Anlagen werden in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021 angepasst. Dies gilt auch hinsichtlich der Anpassungen der Fehlerprüfungen, die vorab in der „Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme“ zu beraten und zu beschließen sind.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

- unbesetzt -



**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN**

---

**04.03.2021**

## **Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV**

in der vom 01.01.2022 an geltenden Fassung

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am XX.XX.XXXX genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

Änderungen zur vorherigen Fassung sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	4
1.1	Versicherungsnummer.....	4
1.2	Betriebsnummer .....	4
1.3	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung .....	5
1.4	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen .....	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe .....	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Personengruppen .....	5
1.7	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit.....	6
1.8	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren.....	6
2	Sonderregelungen .....	6
2.1	Unständig Beschäftigte.....	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte.....	7
2.3	Kurzfristig Beschäftigte .....	7
2.4	Qualifizierter Meldedialog .....	8
2.5	Sofortmeldungen .....	8
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen .....	9
2.7	Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen .....	9
2.8	Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos.....	9
3	Automatisiertes Meldeverfahren .....	10
3.1	Allgemeines .....	10
3.2	Datensätze und Datenbausteine .....	10
3.2.1	Datensatz Meldung (DSME) .....	10
3.2.2	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) .....	11
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE) .....	11

3.2.4	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK).....	11
3.2.5	Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK).....	12
3.3	Stornierung von Meldungen.....	12
3.4	Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen.....	13
3.5	Datenübermittlung .....	13
4	Maschinelle Ausfüllhilfen .....	13
5	Annahmestellen.....	13
6	Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung.....	13
7	Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung.....	15
8	Übergangsregelung zum Versionswechsel .....	17

#### Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung
- 6 Datensatz Krankenkassenmeldung
- 7 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute
- 8 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren
- 9 Datensatz Arbeitgeberkonto

## **1 Allgemeines**

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die BA sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Inhalte der Meldungen im besonderen knappschaftlichen Meldeverfahren sowie
- die Inhalte der Meldungen im besonderen Meldeverfahren für Betriebe der Seefahrt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

### **1.1 Versicherungsnummer**

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

### **1.2 Betriebsnummer**

Die Betriebsnummer ist der eindeutige Identifikator für einen Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat die Betriebsnummer elektronisch bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu beantragen (§18i Absatz 1 SGB IV). Die BA ermöglicht im Internetportal [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) die elektronische Antragstellung.

Die Betriebsnummer ist dem Betriebsnummernbescheid der BA zu entnehmen und in die Meldung des Arbeitnehmers zu übertragen. Die betrieblichen Angaben der Antragstellung werden dem Arbeitgeber ebenfalls im Bescheid mitgeteilt. Die BA speichert die betrieblichen Angaben in der Datei der Beschäftigungsbetriebe. Änderungen der betrieblichen Angaben

sind unverzüglich mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (siehe Ziffer 3.2.2) zu übermitteln.

### **1.3 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung**

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

### **1.4 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen**

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

### **1.5 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe**

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

### **1.6 Schlüsselzahlen für die Personengruppen**

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

## **1.7 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit**

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

## **1.8 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren**

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab-Datum aber ohne Besonderheitenschlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums („Zeitraumbeginn“) die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab- Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Arbeitgeber, die nach besonderen Bergbau-tarifverträgen vergütet, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

## **2 Sonderregelungen**

### **2.1 Unständig Beschäftigte**

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten (Personengruppe 118) innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Diese Sonderregelung gilt

nicht für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte (Personengruppe 117).

## **2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden. (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in Entgeltmeldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Ab dem 01.01.2022 ist für Prüfzwecke die Steuernummer des Arbeitgebers und die Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung des Arbeitnehmers anzugeben. Zusätzlich ist anzugeben, ob für diesen Arbeitnehmer im Meldezeitraum Pauschsteuern an die Minijob-Zentrale gezahlt wurden.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist in der Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

## **2.3 Kurzfristig Beschäftigte**

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind (mit Ausnahme der Jahresmeldung) grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu ver-

schlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben. In der UV-Jahresmeldung im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist. Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten. Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

## **2.4 Qualifizierter Meldedialog**

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (§ 26 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Diese Meldungen werden mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) angefordert.

Arbeitgeber haben für den von der Einzugsstelle benannten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV). Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Das Prüfergebnis wird durch die Einzugsstelle mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) zurückgemeldet.

## **2.5 Sofortmeldungen**

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.



## **2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen**

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und Sofortmeldung) zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

## **2.7 Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen**

Nach § 28a Absatz 3a SGB IV können Arbeitgeber und Zahlstellen im Sinne von § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer eines Beschäftigten oder eines Versorgungsempfängers maschinell abfragen.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und Zahlstellen sowie der DSRV ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift (DBNA, DBGB und DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

## **2.8 Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos**

Nach § 28b Absatz 3b SGB IV haben Arbeitgeber auf elektronische Anforderung einer Einzugsstelle mit der nächsten Entgeltabrechnung die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln. Die Anforderung durch die Einzugsstellen erfolgt mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK). Die Übermittlung der Angaben und die Mitteilungen über mögliche Änderungen durch die Arbeitgeber erfolgen mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) und den Datenbausteinen Grunddaten, abweichende Korrespondenzanschrift, Dienstleister, Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 und SEPA-Lastschriftmandat.

### **3 Automatisiertes Meldeverfahren**

#### **3.1 Allgemeines**

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemunterstützte Ausfüllhilfen genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

#### **3.2 Datensätze und Datenbausteine**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen sind die fachlichen Datensätze Meldung (DSME) und Betriebsdatenpflege (DSBD) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 4).

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für Meldungen der Einzugsstellen an den Arbeitgeber ist der beschriebene DSKK zu verwenden (siehe Anlage 6).

Für die Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos ist der Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) zu verwenden (siehe Anlage 9).

##### **3.2.1 Datensatz Meldung (DSME)**

Im DSME werden für die unterschiedlichen Meldetatbestände folgende Datenbausteine verwendet:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME),
- Datenbaustein Name (DBNA),
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB),
- Datenbaustein Anschrift (DBAN),
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV),
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS),

- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO),
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV),
- Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM),
- Datenbaustein Steuerdaten (DBST).

### **3.2.2 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)**

Nach § 18i Absatz 4 SGB IV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von betrieblichen Angaben der BA unverzüglich zu melden. Die Arbeitgeber übermitteln mit dem DSBD alle relevanten Änderungen aus dem eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe an die BA.

### **3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)**

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine Mitgliedsidentifikation (DBMI) und Höherversicherungsbeitrag (DBHB).

### **3.2.4 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)**

Der DSKK enthält den Grund der Abgabe des DSKK (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob der

- Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM),
- Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB),
- Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM),
- Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG),
- Datenbaustein Name (DBNA),

vorhanden ist.

Im DBMM wird von der Einzugsstelle angegeben, für welchen Zeitraum GKV-Monatsmeldungen angefordert werden.

Mit dem DBMB wird dem Arbeitgeber auf Grundlage der eingehenden Meldung mitgeteilt, ob eine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse besteht.

Mit dem DBAM wird eine fehlende Jahresmeldung durch die Einzugsstellen angefordert.

Der DBBG enthält Daten zur Anwendung des § 22 Absatz 2 SGB IV in den Fällen, in denen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde. Darüber hinaus enthält der DBBG Angaben zum beitragspflichtigen Anteil einer Einmalzahlung.

### **3.2.5 Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK)**

Der DSAK enthält den Grund der Abgabe des DSAK (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob der Datenbaustein

- Grunddaten (DBGD),
- Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO),
- Dienstleister (DBDL),
- Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (DBWU)
- SEPA-Lastschriftmandat (DBSL)

vorhanden ist.

### **3.3 Stornierung von Meldungen**

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Dies gilt auch für Meldungen der Einzugsstellen (DSKK) und für Meldungen zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos (DSAK).

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME, der DSKK oder der DSAK grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME oder im DSKK nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren. Im DSAK ist zusätzlich das Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-)Meldung“.

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2016. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 03 des DSME wiedergeben.

Dem DSKK folgt der DBMM, DBMB oder DBBG mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

### **3.4 Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen**

Die von Arbeitgebern übermittelten Meldungen sind bei Eingang von der Einzugsstelle inhaltlich im Abgleich mit ihren Bestandsdaten zu prüfen. Stellt die Einzugsstelle in einer Meldung einen Fehler fest, hat sie diese Abweichung mit dem Meldepflichtigen aufzuklären. Sofern die Einzugsstelle hierbei im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber oder im Einzelfall mit dem Beschäftigten einen fachlichen Wert in der fehlerhaften Meldung ändert, erfolgt eine maschinelle Information an den Arbeitgeber durch Übermittlung der ursprünglichen Meldung (DSME mit DBME oder DBKV) mit dem DBBM.

Im Übrigen wird auf die Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV verwiesen.

### **3.5 Datenübermittlung**

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Abs. 1 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **4 Maschinelle Ausföhlhilfen**

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausföhlhilfen an die Annahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausföhlhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuföhrung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausföhlhilfe ist nicht zulässig.

## **5 Annahmestellen**

Die Annahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

## **6 Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung**

Alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Arbeitnehmers sind bezogen auf das Kalenderjahr in einer UV-Jahresmeldung zusammenzufassen.

Obgleich nach § 5 Abs. 3 DEÜV Meldungen für bereits gemeldete Zeiträume unzulässig sind, ist in den im Februar 2016 abzugebenden UV-Jahresmeldungen für das Jahr 2015 das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe (durch eine Abmeldung) oder teilweise (z. B. durch eine Unterbrechungsmeldung) gemeldet wurde. Für das Kalenderjahr 2015 ist insoweit für jeden Arbeitnehmer, der an mindestens einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, eine UV-Jahresmeldung abzugeben.

War eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung nicht abzugeben oder enthielt unzutreffende Angaben, ist diese unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln zu stornieren und ggf. neu zu melden.

Sofern eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung

- nicht abzugeben war,
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung, enthielt oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt,

ist diese zu stornieren. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Die Stornierungsmeldung ist in der Version „03“ des DSME zu übermitteln und enthält keinen DBUV. Ungeachtet dessen gilt mit der Stornierungsmeldung die gesamte Entgeltmeldung als storniert, insoweit auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung.

Im Falle der Korrektur einer vor dem 01.01.2016 erstatteten Entgeltmeldung mit DBUV ergibt sich daraus grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgabe einer neuen Entgeltmeldung ohne Angaben zur Unfallversicherung sowie zusätzlich einer UV-Jahresmeldung mit GD 92 für das gesamte Kalenderjahr. Dies gilt nicht, sofern bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr z. B. durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums erstattet wurde und keine weitere Änderung in den Daten der bereits abgegebenen UV-Jahresmeldung erforderlich ist. Soweit ausschließlich die Unfallversicherungsdaten in einer Entgeltmeldung vor dem 01.01.2016 unzutreffend waren, sind die korrekten Daten mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wurde hingegen bereits eine UV-Jahresmeldung für den Zeitraum vor dem

01.01.2016 z. B. durch eine vorherige Meldekorrektur abgegeben, ist diese zu stornieren und neu zu melden, sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben. Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden sind hiervon gleichermaßen ausgenommen; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

## **7 Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung**

Ab 01.07.2019 wird die Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV in Übergangsbereich umbenannt und die Grenze von 850,00 EUR auf 1.300,00 EUR angehoben. Zudem ist für Beschäftigten im Übergangsbereich nicht mehr das nach § 163 Abs. 10 SGB VI reduzierte beitragspflichtige Entgelt der Rentenberechnung zu Grunde zu legen (bisheriges Gleitzonen-Entgelt), sondern das Entgelt, das ohne Anwendung des Übergangsbereiches beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Dieses für die Rentenberechnung erforderliche tatsächliche Entgelt ist nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB IV zusätzlich in den Entgeltmeldungen anzugeben. Die Angabe erfolgt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein Meldesachverhalt.

### **Angabe für Meldezeiträume vor dem 01.07.2019**

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019 umfassen, ist für Beschäftigten in der Gleitzone beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone liegen oder

2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone liegen

das beitragspflichtige Entgelt anzugeben. Es erfolgt keine Angabe im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“.

### **Angabe für Meldezeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen**

In Entgeltmeldungen, die Zeiträume umfassen, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Beschäftigten in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone vor dem 01.07.2019,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen oder

2 = bei Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich im Jahr 2019 für Beschäftigungen in der Gleitzone vor dem 01.07.2019 um das verminderte beitragspflichtige Entgelt (Gleitzone-Entgelt) und für Beschäftigungen im Übergangsbereich nach dem 30.06.2019 um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung in der Gleitzone/ im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

Alternativ können für die oben aufgeführten Beschäftigungen eine Abmeldung mit dem beitragspflichtigen Entgelt und dem Abgabegrund 33 zum 30.06.2019 sowie eine Anmeldung mit Abgabegrund 13 zum 01.07.2019 vorgenommen werden. Für die Entgeltmeldungen für Zeiträume ab 01.07.2019 ist zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist, sofern im Meldezeitraum eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereiches vorliegt. Dabei handelt es sich für Beschäftigungen im Übergangsbereich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre. Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein. Sind für diese Variante zusätzliche technische Anpassungen in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und maschinell erstellten Ausfüllhilfen notwendig, ist die Umsetzung optional.

### **Angabe für Meldezeiträume nach dem 30.06.2019**

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume nach dem 30.06.2019 umfassen, ist für Beschäftigungen im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

- 1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend im Übergangsbereich liegen oder
- 2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereiches liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).



Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

## **8 Übergangsregelung zum Versionswechsel**

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 01.01.20222 Meldungen in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum 28.02.20222 gemeldet werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen werden Datensätze entsprechend konvertieren; dies gilt nicht für den DSBD.

Ungeachtet dieser Übergangsregel erfolgen die Meldungen der Krankenkassen ab dem 01.01.20222 ausschließlich in der neuen Version.

Entwurf

## Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBAM	Datenbaustein Anforderung Meldung
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBBM	Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren
<u>DBDL</u>	<u>Datenbaustein Dienstleister</u>
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
<u>DBGD</u>	<u>Datenbaustein Grunddaten</u>
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
<u>DBKO</u>	<u>Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift</u>
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBMB	Datenbaustein Mitgliedsbestätigung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
<u>DBSL</u>	<u>SEPA-Lastschriftmandat</u>
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBST	Datenbaustein Steuerdaten
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung
<u>DBWU</u>	<u>Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1</u>
<u>DSAK</u>	<u>Datensatz Arbeitgeberkonto</u>
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
SGB	Sozialgesetzbuch

SVLFG Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlagen

Entwurf

- unbesetzt -

Entwurf

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen  
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null  
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

**4.1 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSBD</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber</b>
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER)  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01-99</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>mmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in den letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Identifikation</b>					
064-078	015	an	M	BETRIBSNUMMER- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>BBNRBB</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs gemäß § 18i Abs. 3 SGB IV, dessen Betriebsdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe geändert werden sollen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
079-086	008	n	M	DATUM-EREIGNIS <i>DTEREIGNIS</i>	<u>Manuell einzugebendes Datum, zu dem das Veränderungsereignis wirksam wurde oder innerhalb der nächsten drei Monate wirksam wird</u> in der Form: <b>jhjmmmtt</b>
087-089	003	an	M	RESERVE	Reservefeld
090-104	015	an	<u>m</u>	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	<u>Sofern der Arbeitgeber die Abrechnung nicht selbst vornimmt und eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden. Als Abrechnungsstelle gilt z. B. ein Steuerberater oder ein dienstleistendes Rechenzentrum. In Abgrenzung zum UV-Lohnnachweisverfahren ist hier nicht die Betriebsnummer des Arbeitgebers (BBNR-VU) anzugeben.</u> (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
105-106	002	an	M	<u>ABGABEGRUND</u> <i>GD</i>	Grund der Abgabe: <b>01 = Änderung</b> <b>05 = Änderung der Betriebsdaten</b> <b>06 = Neuer Dienstleister/Neue Abrechnungssoftware</b>
107-111	005	an	m	RESERVE	Reservefeld
112-141	030	an	M	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-1 <i>NAMEBB1</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 1
142-171	030	an	<u>m</u>	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-2 <i>NAMEBB2</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 2 <u>Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 30 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 31. Stelle anzugeben.</u>
172-201	030	an	<u>m</u>	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-3 <i>NAMEBB3</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 3 <u>Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 60 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 61. Stelle anzugeben.</u>
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>PLZBB</i>	Inländische Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebs (5 Stellen numerisch linksbündig und mit nachfolgenden Leerzeichen)
212-245	034	an	M	ORT- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>ORTBB</i>	Ort des Beschäftigungsbetriebs (Beschäftigungsort in Deutschland)
246-278	033	an	M	STRASSE- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>STRBB</i>	Straße des Beschäftigungsbetriebs Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
279-287	009	an	<u>m</u>	HAUSNUMMER- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>HNRBB</i>	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebs <u>Sofern die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs eine Hausnummer führt und diese noch nicht im Feld STRBB angegeben ist, ist die Hausnummer im Feld HNRBB einzutragen.</u>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
288-290	003	n	M	RECHTSFORM <u>RF</u>	Schlüsselzahlen zur Angabe der Rechtsform gemäß <u>Liste des IT-Planungsrates und gemäß jeweils aktueller Verfahrensanforderung DSBD</u>  Werte 000 bis 999
291-292	002	n	M	RECHTSFORMERGAE <u>NZUNG</u> <u>RFERG</u>	Ergänzung zu den Schlüsselzahlen zur Angabe der <u>Rechtsform gemäß Verfahrensanforderung DSBD</u>  Werte 00 bis 99
293-297	005	an	M	RESERVE	Reservefeld
298-307	010	an	M	RESERVE	Reservefeld
308-308	001	an	M	BEENDIGUNGSKENN ZEICHEN <u>KENNZEND</u>	<b>B = vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebs</b> Hinweis: Ist der Beschäftigungsbetrieb nur TEMPORÄR ohne Beschäftigte oder findet lediglich ein Wechsel des <u>Systems oder des Dienstleisters statt</u> , stellt das KEINE Beendigung dar.
309-323	015	an	M	RESERVE	Reservefeld
324-324	001	an	M	<u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>
325-354	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <u>NAME-AP</u>	Name des Ansprechpartners für SV-Träger oder Be- zeichnung einer Organisationseinheit beim Arbeitgeber oder beim <u>Dienstleister</u>
355-374	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <u>TEL-AP</u>	Rufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger oder einer Telefonzentrale oder eines Rufkreises beim Ar- beitgeber oder beim <u>Dienstleister</u> gemäß DIN 5008:  Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich.  Beispiele:  Einzelanschluss  04404 912145  Durchwahlanschluss  04401 922-122  International  +49 4401 922-131  Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).
375-394	020	an	M	<u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
395-464	070	an	m	EMAIL-ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für SV-Träger oder ein virtuelles Postfach beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister <u>Sofern eine E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist diese anzugeben.</u>
465-484	020	an	m	AKTENZEICHEN-VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Annahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten <u>Sofern ein Aktenzeichen besteht, ist dieses anzugeben.</u>
485-516	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DATENSATZ-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
517-517	001	an	M	KENNZEICHEN-AENDERUNG-NAME <i>KENNZNAME</i>	Änderung in den Namensfeldern <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
518-518	001	an	M	KENNZEICHEN-AENDERUNG-ANSCHRIFT <i>KENNZANSCHRIFT</i>	Änderung in den Anschriftenfeldern Beschäftigungsbetrieb <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
519-519	01	an	M	KENNZEICHEN-AENDERUNG-ANSPRECHPARTNER <i>KENNZANSPRECH</i>	Änderung in den Ansprechpartnerdaten <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
520-526	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm vergeben.
527-534	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE POSTANSCHRIFT MMPA	Datenbaustein DBPA - Abweichende Postanschrift vorhanden: <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i> Hinweis: Die Postanschrift muss eine Anschrift des Arbeitgebers sein. Sie gehört somit nicht zu einem beauftragten Dritten wie zum Beispiel einem Steuerberater. Es kann eine ausländische Anschrift sein.
<b>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)</b>					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN MMTN	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden: <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
537-541	005	an	M	RESERVE	Reservefeld
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD.</b> Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBPA - Abweichende Postanschrift
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler) gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

## 4.2 Datenbaustein: DBPA – Datenbaustein Abweichende Postanschrift

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Abweichende Postanschrift (DBPA)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBPA</b>
005-034	030	an	m	NAME- POSTANSCHRIFT1 <i>NAMEPA1</i>	Namensbestandteil 1 der Postanschrift
035-064	030	an	<u>m</u>	NAME- POSTANSCHRIFT2 <i>NAMEPA2</i>	Namensbestandteil 2 der Postanschrift <u>Ist der Namensbestandteil länger als 30 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 31. Stelle anzugeben.</u>
065-094	030	an	<u>m</u>	NAME- POSTANSCHRIFT3 <i>NAMEPA3</i>	Namensbestandteil 3 der Postanschrift <u>Ist der Namensbestandteil länger als 60 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 61. Stelle anzugeben.</u>
095-104	010	an	m	POSTLEITZAHL- POSTANSCHRIFT <i>PLZPA</i>	Postleitzahl der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift <u>Sofern es sich um eine Hausanschrift handelt, ist die PLZPA anzugeben.</u>  (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein.)
105-138	034	an	m	ORT- POSTANSCHRIFT <i>ORTPA</i>	Ort der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift (auch bei Großempfängern)
139-171	033	an	<u>m</u>	STRASSE- POSTANSCHRIFT <i>STRPA</i>	Straße der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift <u>Sofern es sich bei der abweichenden Postanschrift um eine Hausanschrift handelt, ist die Straße anzugeben.</u>  Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
172-180	009	an	<u>m</u>	HAUSNUMMER- POSTANSCHRIFT <i>HNRPA</i>	Hausnummer der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift <u>Sofern es sich bei der abweichenden Postanschrift um eine Hausanschrift mit Hausnummer handelt und die Hausnummer im Feld STRPA noch nicht angegeben wurde, ist die Hausnummer im Feld HNRPA anzugeben.</u>
181-190	010	an	m	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl - postfachbezogen (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen) oder Großempfängerpostleitzahl <u>Sofern es sich um eine Postfachanschrift oder eine Großempfängeranschrift handelt, ist die PLZPO anzugeben.</u>
191-200	010	an	<u>m</u>	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Nummer des Postfachs <u>Sofern es sich um eine Postfachanschrift handelt, ist die Postfachnummer anzugeben.</u>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Abweichende Postanschrift (DBPA)</b>					
201-203	003	an	m	LAENDERKENNZ- POSTANSCHRIFT LDKZPA	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 (nur bei ausländischen Anschriften)
204-204	001	an	M	KENNZEICHEN- LOESCHEN- POSTANSCHRIFT KENNZLPA	Kennzeichen, ob die abweichende Postanschrift in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gelöscht werden soll  <b>Grundstellung = Nein</b> <b>L = Ja</b>
205-205	001	an	m	ART-POSTANSCHRIFT <u>ARTPA</u>	Art der abweichenden Postanschrift <b>1 = Hausanschrift</b> <b>2 = Postfachanschrift</b> <b>3 = Großempfängeranschrift</b> <b>4 = Auslandsanschrift</b>  <u>Sofern die abweichende Postanschrift nicht gelöscht werden soll, ist eine Schlüsselzahl von 1 bis 4 anzugeben.</u>
206-208	003	an	M	RESERVE	Reservefeld

#### 4.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

#### 4.4 Datensatz: DSME - Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSME</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b> <b>RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber</b>
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER)  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01-99</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Identifikation</b>					
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	Sofern die Versicherungsnummer <u>bekannt ist, ist diese anzugeben</u> in der Form: <b>bbttmmjjassp</b>
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).  Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. <b>nnnnnnnn</b>
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	<u>Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.</u>
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	<u>Ist bei der KK ein Aktenzeichen vorhanden, ist dieses anzugeben.</u>  Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	m	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	<u>Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden. Als Abrechnungsstelle gilt z. B. ein Steuerberater oder ein dienstleistendes Rechenzentrum. In Abgrenzung zum UV-Lohnnachweisverfahren ist hier nicht die Betriebsnummer des Arbeitgebers (BBNR-VU) anzugeben.</u> (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 3 <b>nnn</b>
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 <b>nn</b>
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes <b>nnn</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: <b>N</b> = keine Meldesachverhaltsdaten <b>J</b> = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: <b>N</b> = keine Namensdaten <b>J</b> = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: <b>N</b> = keine Geburtsangaben <b>J</b> = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: <b>N</b> = keine Anschriftangaben <b>J</b> = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: <b>N</b> = keine Angaben zur Unfallversicherung <b>J</b> = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: <b>N</b> = keine Knappschafts-/See-Daten <b>J</b> = Knappschafts-/See-Daten vorhanden
<b>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)</b>					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: <b>N</b> = keine SVA-Daten <b>J</b> = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: <b>N</b> = keine Vergabe/Rückmeldedaten <b>J</b> = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: <b>N</b> = keine Rückmeldedaten <b>J</b> = Rückmeldedaten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Sonstige Kennzeichen</b>					
181-181	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: <b>1</b> = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) <b>5</b> = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV) <b>6</b> = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung
183-183	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: <b>N</b> = keine Sofortmeldung <b>J</b> = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH <b>1</b> = Ehegatte/eingetragener Lebenspartner nach dem LPartG/Abkömmling <b>2</b> = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde <b>nn</b>
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN MMKV	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhanden: <b>N</b> = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden <b>J</b> = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-211	001	an	M	MM-STEUERDATEN MMST	Datenbaustein DBST - Steuerdaten vorhanden: <b>N</b> = keine Steuerdaten vorhanden <b>J</b> = Steuerdaten vorhanden
212-212	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduk- tes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG ver- geben.
228-259	032	an	<u>M</u>	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
260-274	015	an	M	ABSENDERNUMMER- RV ABSNRV	Für Zwecke der Rentenversicherung ist die ABSENDERNUMMER (ABSN) einzutragen.
275-306	032	an	<u>m</u>	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUN G DSID_UR	<u>Sofern in der Ursprungsmeldung eine Datensatz-ID enthalten war, ist diese anzugeben.</u>
307-338	032	an	M	RESERVE	Reservfelder
339-353	015	an	<u>M</u>	HAUPTBETRIEBS- NUMMER HABBNR	<u>Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner. Insofern ist hier die Betriebsnummer anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbeiträge für diesen Arbeitnehmer nachgewiesen werden sollen.</u>
354-359	006	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>					
360-360	001	an	M	MM-BMDATEN <i>MMBM</i>	Datenbaustein DBBM – Bestandsabweichung Meldeverfahren vorhanden: <b>N</b> = <i>nein</i> <b>J</b> = <i>ja</i>
361-459	099	an	M	RESERVE	Reservfelder
<b>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)</b>					
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
560-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184, 189 und 211. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</b> Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– DBME - Meldesachverhalt</li> <li>– DBNA - Name</li> <li>– DBGB - Geburtsdaten</li> <li>– DBAN - Anschrift</li> <li>– DBUV - Unfallversicherung</li> <li>– DBKS - Knappschaft/See</li> <li>– DBSO - Sofortmeldung</li> <li>– DBKV - Krankenversicherung</li> <li>– DBST - Steuerdaten</li> </ul>
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.



#### 4.5 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBME</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-MIDIJOB <i>KENNZMIDI</i>	Kennzeichen Midijob: <b>0</b> = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht <b>1</b> = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV <b>2</b> = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV  Hinweis zu Ziffer <b>0</b> : Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: <b>jhjmmmtt</b>
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: <b>jhjmmmtt</b>  Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen <b>E</b> = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) <b>xxxxxxxx</b>
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) <b>W</b> = altes Bundesland <b>O</b> = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
047-047	001	n		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
048-048	001	an	m	KENNZ-SAISONARBEITNEHMER <i>KENNZSAN</i>	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer <b>N</b> = kein Saisonarbeitnehmer <b>J</b> = Saisonarbeitnehmer

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
049-054	006	n	m	ENTGELT RENTEN- BERECHNUNG <i>EGRB</i>	<p>Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag.</p> <p><b>Besonderheit für das Jahr 2019:</b> Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen.</p> <p>Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.</p>
055-147	093	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.6 Datenbaustein: DBNA - Name

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Name (DBNA)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBNA</b>
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	<u>m</u>	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	<u>Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.</u>
085-104	020	an	<u>m</u>	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	<u>Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.</u>
105-124	020	an	<u>m</u>	TITEL <i>TITEL</i>	<u>Sofern ein Titel vorhanden ist, ist der Titel anzugeben.</u>
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	<p>Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens <b>A</b> = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat)</p> <p><b>Grundstellung</b> = Berichtigung des Namens (z. B. (Leerzeichen) Schreibfehler) oder keine Änderung</p>

#### 4.7 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBGB</b>
005-034	030	an	<u>m</u>	GB-NAME <i>GBNA</i>	Sofern ein Geburtsname vorhanden ist, ist der <u>Geburtsname anzugeben.</u>
035-054	020	an	<u>m</u>	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Sofern ein Vorsatzwort im Geburtsnamen enthalten ist, ist das <u>Vorsatzwort anzugeben.</u>
055-074	020	an	<u>m</u>	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Sofern ein Namenszusatz im Geburtsnamen enthalten ist, ist der <u>Namenszusatz anzugeben.</u>
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: <b>jhjmmmtt</b>
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht <b>M = männlich</b> <b>W = weiblich</b> <b>X = unbestimmt</b> <b>D = divers</b>
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort
118-120	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland

#### 4.8 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Anschrift (DBAN)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBAN</b>
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	<u>m</u>	STRASSE <i>STR</i>	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist die <u>Straße anzugeben.</u>
085-093	009	an	<u>m</u>	HAUS-NR <i>NR</i>	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist die <u>Hausnummer anzugeben.</u>
094-133	040	an	<u>m</u>	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Sofern in der Anschrift ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der <u>Anschriftenzusatz anzugeben.</u>

#### 4.9 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBUV</b>
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: <b>n</b>
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservfelder
<b>die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV</b>					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n <i>UVGDn</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten.  <b>Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten</b> <b>A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger</b> <b>A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft</b> <b>A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale)</b> <b>B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben</b> <b>B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahraristelle dieser Entgeltmeldung angegeben</b> <b>B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern</b> <b>C01 = Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund</b>
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n <i>BBNRUVn</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
039-053	015	an	m	BBNR-GTS-n <i>BBNRGTn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahraristelle angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
054-061	008	an	m	GT-STELLE-n <i>GTSTn</i>	Gefahraristelle
062-067	006	n	M	UV-EG-n <i>UVEGn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
068-071	004	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.10.1 Datenbaustein: DBKS - See

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kenntung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKS</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für <b>S = See-SV</b>
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen gemäß Anlage 7
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSAR TEN <i>VA</i>	Versicherungsarten gemäß Anlage 7 bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf ISR-Schiffen - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 7
012-013	002	n	<u>m</u>	PATENTE <i>PAT</i>	<u>Besteht ein Patent zum nautischen oder technischen Dienst, ist das Patent anzugeben gemäß Anlage 7</u>
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RVBEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung) <b>N = kein Antrag</b> <b>J = Antrag</b>
015-220	206	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.10.2 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kenntung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKS</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für <b>K = knappschaftliche Sozialversicherung</b>
006-006	001	an	<u>M</u>	<u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>
007-150	144	an	M	TAETIGKEITS-SC-KnV <i>TTSC-KNV</i>	Knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)
151-158	008	an	<u>M</u>	<u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV <i>ABKGD KNV</i>	Abkehrgrund Knappschaft
161-184	024	an	m	UNTER TAGE SCHICHTEN <i>UT</i>	Schichten unter Tage
185-220	036	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.11 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBSO</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: <b>N</b> = <i>keine Stornierung</i> <b>J</b> = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: <b>jhjmmmt</b>

#### 4.12 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKV</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld
008-009	002	n	M	SV-TAGE <i>SVTG</i>	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG-KV</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: <b>jhjmmmt</b>
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN-KV</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: <b>jhjmmmt</b>
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld
034-041	008	n	M	EINMALIGES- ENTGELT <i>EZEG</i>	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld
069-072	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Rechtskreis: <b>W</b> = <i>altes Bundesland</i> <b>O</b> = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</i>
074-081	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT KV/PV <i>LFDKV</i>	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV <i>LFDRV</i>	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
090-097	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT ALV <i>LFDAV</i>	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.13 Datenbaustein DBST - Steuerdaten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Steuerdaten (DBST)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBST</b>
005-005	001	n	M	BESTEUERUNGSART <i>STEUER-ART</i>	Art der Besteuerung <b>0</b> = keine Pauschsteuer <b>1</b> = 2 % Pauschsteuer
006-018	013	n	M	STEUERNR-AG <i>ST-AG</i>	Steuernummer des Arbeitgebers
019-029	011	n	M	IDENTIFIKATIONSNR-AN <i>IDNR-AN</i>	Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Beschäftigten



#### 4.14 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kenntnis, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSVV</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b>
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER)  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Identifikation</b>					
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmeldung in der Form: <b>bbttmmjjassp</b>
076-076	001	n	M	KENNZ- RUECKMELDUNG KENNZRM	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV <b>0 = Grundstellung</b> <b>1 = kein Ergebnis</b> <b>2 = eindeutiges Ergebnis</b> <b>3 = kein eindeutiges Ergebnis</b>
077-077	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebs-/Zahlstellenummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). <b>nnnnnnnn</b>
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	<u>Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.</u>
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
147-147	001	an	M	MM- UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: <b>1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV)</b> <b>5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)</b>
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld
<b>Kennzeichen, welche Datenbausteine vorhanden sind</b>					
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: <b>J = Namensdaten vorhanden</b>
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: <b>J = Geburtsangaben vorhanden</b>
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: <b>J = Anschriftangaben vorhanden</b>
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
201-xxx					Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 172-174. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV:</b> – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

#### 4.15 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- lertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

#### 4.16 Datenbaustein: DBBM - Bestandsabweichung Meldeverfahren

Bei Datenfeldern mit der Art "m" hat die Krankenkasse den Wert anzugeben, den sie im Rahmen der Bestandsprüfung verändert hat.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein- Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBBM</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung
006-017	012	an	<u>m</u>	AENDERUNG-VSNR AVSNR	Versicherungsnummer in der Form: <b>bbttmmjjassp</b>
018-020	003	n	<u>m</u>	AENDERUNG- PERSONENGRUPPE APERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 2 <b>nnn</b>
021-022	002	n	<u>m</u>	AENDERUNG- ABGABEGRUND AGD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 <b>nn</b>
023-025	003	an	<u>m</u>	AENDERUNG- STAATSANGEHOERI GKEITS-SC ASASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes <b>nnn</b>
026-026	001	an	<u>m</u>	AENDERUNG-KENNZ- MIDIJOB AKENNZMIDI	Kennzeichen Midijob: <b>0</b> = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht <b>1</b> = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV <b>2</b> = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
027-034	008	n	<u>m</u>	AENDERUNG- ZEITRAUMBEGINN AZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: <b>jhjjmmtt</b>
035-042	008	n	<u>m</u>	AENDERUNG- ZEITRAUMENDE AZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: <b>jhjjmmtt</b>
043-048	006	an	<u>m</u>	AENDERUNG- ENTGELT AEG	Entgelt in vollen Euro
049-052	004	an	<u>m</u>	AENDERUNG- BEITRAGSGRUPPE ABYGR	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
053-061	009	an	<u>m</u>	AENDERUNG- TAETIGKEITS-SC ATTSC	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) <b>xxxxxxxx</b>
062-062	001	an	<u>m</u>	AENDERUNG-KENNZ- RECHTSKREIS AKENNZRK	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) <b>W</b> = altes Bundesland <b>O</b> = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
063-063	001	an	M	RESERVE	Reservefeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
064-071	008	n	<u>m</u>	AENDERUNG-ZEITRAUMBEGINN-KV AZRBG-KV	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: <b>jhjmmtt</b>
072-079	008	n	<u>m</u>	AENDERUNG-ZEITRAUMENDE-KV AZREN-KV	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: <b>jhjmmtt</b>
080-087	008	an	<u>m</u>	AENDERUNG-EINMALIGES-ENTGELT AEZEG	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
088-095	008	an	<u>m</u>	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-KV/PV ALFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
096-103	008	an	<u>m</u>	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-RV ALFDRV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
104-111	008	an	<u>m</u>	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-ALV ALFDAV	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
112-117	006	an	<u>m</u>	AENDERUNG ENTGELT RENTENBERECHNUNG AEGRB	Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag.  <b>Besonderheit für das Jahr 2019:</b> Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen.  Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.
118-611	494	an	M	RESERVE	Reservfelder

- unbesetzt -

## 5.1 DSBE - Datensatz BV Beitragserhebung

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes BV Beitragserhebung  <b>DSBE</b>
005-006	002	n	M	VERSIONS-NR VERNDRS	Versionsnummer des Datensatzes BV Beitragserhebung  <b>01(-99)</b>
007-008	002	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
009-010	002	n	M	VERSIONS-NR-KP VERNDRS	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms.  <b>01(-99)</b>
011-015	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist  <b>BVBEI = BV Beitragserhebung</b>
016-030	015	an	M	ABSENDER- NUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER ( <i>BBNRAB</i> )).  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>nnnnnnnn</b>  In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absender- nummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>Annnnnnn</b>
031-045	015	an	M	EMPFAENGER- NUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen  (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER ( <i>BBNREP</i> )).  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>nnnnnnnn</b>  In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>Annnnnnn</b>

Gültig ab: 01.01.2022

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					<b>Hinweis:</b> Im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) ist die Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung anzugeben.
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes  <b>jhjmmmtt</b> (Datum) <b>hhmmss</b> (Uhrzeit) <b>msmsms</b> (Mikrosekunde)  (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-066	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist  <b>0</b> = Datensatz fehlerfrei <b>1</b> = Datensatz fehlerhaft
067-067	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
068-068	001	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
069-075	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
076-083	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
084-115	032	an	<u>M</u>	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeichnung des übermittelten Datensatzes
116-135	020	n		<u>INTERN</u>	<u>Internes Kennzeichen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen</u>
<b>Daten zur Identifikation</b>					
136-165	030	an	M	NAME1-ARBEITGEBER <i>NA1</i>	Name des Arbeitgebers
166-195	030	an	<u>m</u>	NAME2-ARBEITGEBER <i>NA2</i>	<u>Ist der Name des Arbeitgebers länger als 30 Zeichen, ist der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.</u>
196-225	030	an	<u>m</u>	NAME3-ARBEITGEBER <i>NA3</i>	<u>Ist der Name des Arbeitgebers länger als 60 Zeichen, ist der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.</u>
226-258	033	an	<u>m</u>	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Straße des Beschäftigungsbetriebes
259-267	009	an	<u>m</u>	HAUSNR-BETRIEB <i>HNR</i>	<u>Hausnummer des Beschäftigungsbetriebes falls in Straße nicht schon vorhanden</u>
268-272	005	n	M	POSTLEITZAHL-BETRIEB <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebes
273-306	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Ort des Beschäftigungsbetriebes
307-326	020	an	<u>m</u>	AKTENZEICHEN-VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Aktenzeichen beim Verursacher des Datensatzes z.B. die Personalnummer beim Arbeitgeber
327-341	015	an	M	BBNR-VERURSACHER <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) die Nummer des Beschäftigungsbetriebes  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>nnnnnnnn</b>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
342-356	015	an	m	BBNR- ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz), wenn abweichend vom Beschäftigungsbetrieb (BBNRVU)  <u>Sofern der Arbeitgeber die Abrechnung nicht selbst vornimmt und eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden.</u> <u>Als Abrechnungsstelle gilt z.B. ein Steuerberater oder ein dienstleistendes Rechenzentrum. In Abgrenzung zum UV-Lohnnachweisverfahren ist hier nicht die Betriebsnummer des Arbeitgebers (BBNR-VU) anzugeben.</u>  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>nnnnnnnn</b>
357-371	015	an	M	BBNR- BERUFSSTAENDISCHE- VERSORGUNGSEINR BBNRBV	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>nnnnnnnn</b>
372-388	017	an	M	MITGLIEDSNUMMER-BV MNRBV	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden
<b>Daten zum Abrechnungsmonat</b>					
389-394	006	n	M	ABGERECHNETER- MONAT ABMO	Monat, zu dem die Daten gehören  <b>jhjjmm</b>
395-400	006	n	M	VERARBEITUNGS- MONAT VEMO	Monat, mit dem die Daten gemeldet werden  <b>jhjjmm</b>
401-401	001	an	M	MELDEVORGANG MEVO	Meldevorgang <b>G</b> = Grundmeldung - die Daten stellen das Gesamt- ergebnis des abgerechneten Monats (ABMO) dar; eventuell vorangegangene Meldungen zum selben ABMO werden ersetzt <b>K</b> = Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Kor- rektur des bisherigen Meldestandes zum ABMO (es muss zumindest bereits eine Grundmeldung vorliegen)
402-402	001	an	M	VORZEICHEN-SV-TAGE VZSVTG	Vorzeichen für Sozialversicherungstage im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
403-404	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Sozialversicherungstage im ABMO  <b>00-31</b>
405-405	001	an	M	VORZEICHEN-LGA VZLGA	Vorzeichen für laufendes Arbeitsentgelt im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
406-413	008	n	M	LAUFENDES ARBEITS ENTGELT LGA	Beitragspflichtiges laufendes Entgelt im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze (mit Centangabe)  <b>nnnnnnnn</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
414-414	001	n	M	LGA-FIKTIV LGAF	Laufendes gezahltes Entgelt (LGA) - ausschließlich fiktives Entgelt  <b>0 = Nein</b> <b>1 = Ja</b>
415-415	001	an	M	VORZEICHEN-EGA VZEGA	Vorzeichen für Einmalzahlung im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
416-424	009	n	M	EINMALIGES- ARBEITSENTGELT EGA	Beitragspflichtige Einmalzahlung im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze, jedoch auf die Darstellbarkeit (mit Centangabe)  <b>nnnnnnnnn</b>
425-425	001	an	M	VORZEICHEN-EGAB VZEGAB	Vorzeichen für Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
426-433	008	n	M	EINMALIGES- ARBEITSENTGELT- BEMESUNGSGRUNDLAGE EGAB	Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO (mit Centangabe)  <b>nnnnnnnnn</b>
434-434	001	an	M	KENNZ- BEITRAGSZAHLUNG BZ	<b>0</b> = Selbstzahler <b>1</b> = Firmenzahler, Einzelzahlung <b>2</b> = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRVU <b>3</b> = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRAS <b>4</b> = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNR Zentrale <b>5</b> = Firmenzahler, Lastschrift
435-435	001	an	M	VORZEICHEN- PFLICHTBEITRAG VZPB	Vorzeichen für Pflichtbeitrag im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
436-443	008	n	M	PFLICHTBEITRAG PB	Gesamt Pflichtbeitrag aus LGA und EGA im ABMO; (mit Centangabe)  <b>nnnnnnnnn</b>
<b>Kennzeichen für zusätzliche Datenbausteine</b>					
444-444	001	an	M	MM- MITGLIEDSIDENTIFIKATION DBMIV	Datenbaustein DBMI Mitgliedsidentifikation vorhanden  <b>J</b> = Mitgliedsidentifikation vorhanden  <i>(Der Datenbaustein DBMI muss immer vorhanden sein)</i>
445-445	001	an	M	MM- HOEHERVERSICHERUN GSBEITRAG DBHBV	Datenbaustein DBHB Höherversicherungsbeitrag vorhanden  <b>N</b> = kein Höherversicherungsbeitrag <b>J</b> = Höherversicherungsbeitrag vorhanden <i>(nur bei Firmenzahlern zugelassen)</i>
446-447	002	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Zusätzliche Datenbausteine</b>					
448-xxx					Es folgen Datenbausteine gemäß der Angaben in Feldern 444-445 Die Reihenfolge muss der in den Feldern 444-445 entsprechen - DBMI - DBHB
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen gegebenenfalls ein oder mehrere Datenbausteine DBFE Fehler. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN

## 5.2 DBMI – Datenbaustein Mitgliedsidentifikation

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datenbausteins Mitgliedsidentifikation  <b>DBMI</b>
005-024	020	an	M	KENNUNG-ARBNEHMER KEAN	Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber (z.B. Personalnummer)
025-054	030	an	M	FAMILIENNAME FMNA	Familienname
055-084	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname
085-104	020	an	<u>m</u>	VORSATZWORT VOSA	Vorsatzwort (z.B. von, zu)
105-124	020	an	<u>m</u>	NAMENSZUSATZ NAZU	Namenszusatz (z.B. Baronin, Graf)
125-144	020	an	<u>m</u>	TITEL TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.)
145-145	001	an	M	GESCHLECHT GE	Geschlecht  <b>M</b> = männlich <b>W</b> = weiblich <b>X</b> = unbestimmt <b>D</b> = divers
146-153	008	n	M	GEBURTSDATUM GBDT	Geburtsdatum  <b>jhjmmmtt</b>

## 5.3 DBHB - Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datenbausteins Höherversicherungsbeitrag  <b>DBHB</b>
005-005	001	an	M	VORZEICHEN- HOEHERVERSICHERUN GSBEITRAG VZHB	Vorzeichen für den Höherversicherungsbeitrag im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "- " = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
006-013	008	n	M	HOEHERVERSICHERUN GSBEITRAG HB	Höherversicherungsbeitrag (mit Centangabe)  <b>nnnnnnnn</b>

Gültig ab: 01.01.2022

## 5.4 DBFE - Datenbaustein Fehler

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datenbausteins Fehler  <b>DBFE</b>
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Vorzeichen negativ in Grundmeldung)

Die Anzahl der Datenbausteine Fehler ergibt sich aus dem Feld Fehleranzahl (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

- unbesetzt -

6.1 Datensatz: DSKK - Datensatz Krankenkassenmeldung

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Ein einheitliches Kernprüfprogramm wird nicht angeboten. Die genannten Fehlerprüfungen werden nur auf dem Weg von den Krankenkassen zu den Datenannahmestellen der Krankenkassen durchgeführt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSKK</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b>
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER).  8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen  <b>nnnnnnnn</b>  In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.  <b>Annnnnnn</b>  8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUM- MER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR- EMPFAENGER).  8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen  <b>nnnnnnnn</b>  In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.  <b>Annnnnnn</b>  8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n
<b>Daten zur Identifikation</b>					
064-075	012	an	<u>m</u>	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: <b>bbttmmjjassp</b>
076-092	017	an	M	RESERVE	Leerzeichen
093-112	020	an		AKTENZEICHEN-KK <i>AZ-KK</i>	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung
113-127	015	an	M	BBNR-AG <i>BBNRAG</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn  Entspricht der Betriebsnummer aus dem Feld BBNR-VU des DSME der Anmeldung oder der GKV-Monatsmeldung des Arbeitgebers.
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN-ARBEITGEBER <i>AZ-AG</i>	Sofern <u>der Meldepflichtige</u> in der Meldung im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU) ein Aktenzeichen angegeben hat, ist dieses hier zurück zu melden.
148-162	015	an	<u>m</u>	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE <i>BBNRAS</i>	Sofern <u>der Meldepflichtige</u> in der Meldung die Betriebsnummer einer Abrechnungsstelle angegeben hat (BBNRAS), ist diese hier anzugeben. nnnnnnnn
163-165	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe:  <b>01 = Anforderung GKV-Monatsmeldung</b> <b>02 = Prüfergebnis BBG ohne Einmalzahlung</b> <b>03 = Prüfergebnis BBG mit Einmalzahlung</b> <b>04 = Bestätigung Mitgliedschaft</b> <b>05 = Anforderung Jahresmeldung</b> <b>06 = Anforderung Arbeitgeberdaten</b>
168-170	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber vorhanden sind</b>					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMMM	Datenbaustein DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung vorhanden:  <b>N</b> = keine Meldesachverhaltsdaten <b>J</b> = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-BESTAETIGUNG MMMB	Datenbaustein DBMB – Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung vorhanden:  <b>N</b> = keine Meldesachverhaltsdaten <b>J</b> = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-ANFORDERUNG MELDUNG MMAM	Datenbaustein DBAM – Meldesachverhalt Anforderung Meldung vorhanden:  <b>N</b> = keine Meldesachverhaltsdaten <b>J</b> = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
174-174	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMMG	Datenbaustein DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze vorhanden:  <b>N</b> = keine Meldesachverhaltsdaten <b>J</b> = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
175-175	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden:  <b>N</b> = keine Namensdaten <b>J</b> = Namensdaten vorhanden
176-177	002	an	M	RESERVE	Leerzeichen
178-190	013	an	M	RESERVE	Leerzeichen
191-222	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
223-254	032	an	<u>m</u>	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDU NG DSID_UR	Sofern in der Ursprungsmeldung eine Datensatz-ID enthalten war, ist diese anzugeben.
255-286	032	an	M	RESERVE	Leerzeichen
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
287-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-175. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSKK.</b> Datenbausteine für Arbeitgeber: – DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung – DBMB – Meldesachverhalt Bestätigung Mitgliedschaft – DBAM– Anforderung Meldung – DBBG -Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze – DBNA – Name
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

## 6.2 Datenbaustein: DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBMM)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBMM</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung
006-006	001	an	M	RESERVE	Leerzeichen
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: <b>jhjmmtt</b>
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: <b>jhjmmtt</b>

### 6.3 Datenbaustein: DBMB – Mitgliedsbestätigung

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung (DBMB)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBMB</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = <i>keine Stornierung</i> <b>J</b> = <i>Stornierung</i>
006-006	001	an	M	MITGLIEDSCHAFT <i>MGST</i>	Feststellung zur Mitgliedschaft: <b>J</b> = <i>Mitgliedschaft besteht</i> <b>N</b> = <i>Mitgliedschaft besteht nicht</i>
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT <i>ZRBM</i>	Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft aufgrund Aufnahme der Beschäftigung/Krankenkassenwechsel in der Form: <b>jhjjmmtt</b>
015-064	050	an	M	RESERVE	Leerzeichen

## 6.4 Datenbaustein DBAM – Anforderung Meldung

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Anforderung Meldung (DBAM)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBAM</b>
005-008	004	n	M	ANFORDERUNG KALENDERJAHR AFKJ	Kalenderjahr für das eine Jahresmeldung angefordert wird in der Form: <b>jhjj</b>
009-055	047	an	M	RESERVE	Leerzeichen

ENTWURF

## 6.5 Datenbaustein: DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBBG</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung
006-012	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT KV GAEGKV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt KV in Eurocent
013-019	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT RV GAEGRV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt RV in Eurocent
020-026	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT ALV GAEGALV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt AIV in Eurocent
027-033	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT KV EGAKV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts KV in Eurocent
034-040	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT RV EGARV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts RV in Eurocent
041-047	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT ALV EGALV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts AIV in Eurocent
048-055	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt
056-063	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
064-064	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: <b>W</b> = <i>altes Bundesland</i> <b>O</b> = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</i>
065-066	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage).
067-067	001	an	M	KENNZ-KV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZKVL	Kennzeichen Krankenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: <b>N</b> = <i>BBG in der KV wurde nicht überschritten</i> <b>J</b> = <i>BBG in der KV wurde überschritten</i>
068-068	001	an	M	KENNZ-RV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZRVL	Kennzeichen Rentenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: <b>N</b> = <i>BBG in der RV wurde nicht überschritten</i> <b>J</b> = <i>BBG in der RV wurde überschritten</i> <b>V</b> = <i>Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
069-069	001	an	M	KENNZ-ALV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZALVL	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: <b>N</b> = <i>BBG in der AIV wurde nicht überschritten</i> <b>J</b> = <i>BBG in der AIV wurde überschritten</i> <b>V</b> = <i>Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
070-070	001	an	m	KENNZ-KV EINMALZAHLUNG KENNZKVE	Kennzeichen Krankenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: <b>N</b> = <i>BBG in der KV wurde nicht überschritten</i> <b>J</b> = <i>BBG in der KV wurde überschritten</i>
071-071	001	an	m	KENNZ-RV EINMALZAHLUNG KENNZRVVE	Kennzeichen Rentenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: <b>N</b> = <i>BBG in der RV wurde nicht überschritten</i> <b>J</b> = <i>BBG in der RV wurde überschritten</i> <b>V</b> = <i>Versicherungsfreiheit/ Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
072-072	001	an	m	KENNZ-ALV EINMALZAHLUNG KENNZALVE	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: <b>N</b> = <i>BBG in der AIV wurde nicht überschritten</i> <b>J</b> = <i>BBG in der AIV wurde überschritten</i> <b>V</b> = <i>Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
073-095	023	an	M	RESERVE	Reservefelder

## 6.6 Datenbaustein: DBNA - Name

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Name (DBNA)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBNA</b>
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME FMNA	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname
065-084	020	an	<u>m</u>	VORSATZWORT VOSA	<u>Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.</u>
085-104	020	an	<u>m</u>	NAMENSZUSATZ NAZU	<u>Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.</u>
105-124	020	an	<u>m</u>	TITEL TITEL	<u>Besteht ein Titel, ist dieser anzugeben.</u>
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER KENNZAB	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens <b>A</b> = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) <b>Grundstellung</b> = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)

## 6.7 Datenbaustein: DBFE - Fehler

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

ENTWURF



## 9.1 Datensatz: DSAK - Datensatz Arbeitgeberkonto

## Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen  
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSAK</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b>
010-010	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N = keine Stornierung</b> <b>J = Stornierung</b>
011-025	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes)  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>nnnnnnnn</b>  In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>Annnnnnn</b>
026-040	015	an	M	EMPFAENGERNUMM ER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes).  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>nnnnnnnn</b>  In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>Annnnnnn</b>
041-042	002	n	M	VERSIONS-NR VERN	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01-99</b>
043-062	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in den letzten 6 Stellen optional)</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
063-069	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird
070-077	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
078-109	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
110-141	032	an	m	DATENSATZ-ID URSPRUNGMELDUNG <i>DSID UR</i>	Bei einer Stornierung ist hier die Datensatz-ID der ursprünglich übermittelten Meldung einzutragen, sofern in dieser eine Datensatz-ID enthalten war.
142-142	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0</b> = Datensatz fehlerfrei <b>1</b> = Datensatz fehlerhaft
143-143	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
<b>Daten zur Identifikation</b>					
144-158	015	an	M	BETRIEBSNUMMER-VERURSACHER <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).  nnnnnnnn
159 -178	020	an	m	AKTENZEICHEN-VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
179-193	015	an	m	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE <i>BBNRAS</i>	Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die BBNR dieser Abrechnungsstelle angegeben werden.  nnnnnnnn
194-195	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe: <b>01</b> = Rückmeldung zur Anforderung <b>02</b> = Änderungsmeldung
196-295	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine vorhanden sind</b>					
296-296	001	an	M	MM-GRUNDATEN <i>MMGD</i>	Datenbaustein DBGD – Grunddaten vorhanden: <b>N</b> = Nein <b>J</b> = Ja
297-297	001	an	M	MM-ABWEICHENDE KORRESPONDENZ ANSCHRIFT <i>MMKO</i>	Datenbaustein DBKO - Abweichende Korrespondenzanschrift vorhanden: <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
298-298	001	an	M	MM- DIENSTLEISTER <i>MMDL</i>	Datenbaustein DBDL – Dienstleister vorhanden: <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
299-299	001	an	M	MM-WAHL- UMLAGE <i>MMWA</i>	Datenbaustein DBWU – Angaben Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 vorhanden: <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
300-300	001	an	M	MM-SEPA- LASTSCHRIFT- MANDAT <i>MMSL</i>	Datenbaustein DBSL – SEPA-Lastschriftmandat vorhanden: <b>N</b> = <i>Nein</i> <b>J</b> = <i>Ja</i>
301-400	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
401-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 296-300. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss iden- tisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSKA.</b> Datenbaustein für die Krankenkassen: - DBGD – Grunddaten - DBKO Abweichende Korrespondenzanschrift - DBDL – Dienstleister - DBWU – Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 - DBSL – SEPA-Lastschriftmandat
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler) gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

## 9.2 Datenbaustein: DBGD – Grunddaten

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Grunddaten (DBGD)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBGD</b>
005-012	008	n	m	DATUM- GÜLTIG-AB <i>DTGA</i>	Sofern eine Änderungsmeldung erfolgt (GD =02), ist hier das Datum anzugeben zu dem die Änderung gültig wird in der Form:  jhjmmmtt
013-042	030	an	m	NAME- ANSPRECH PARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners beim Arbeitgeber, sofern kein Dienstleister beauftragt worden ist und kein Ansprechpartner beim Arbeitgeber vorhanden ist.
043-062	020	an	m	TELEFON- ANSPRECH PARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners, sofern kein Dienstleister beauftragt worden ist und kein Ansprechpartner beim Arbeitgeber vorhanden ist.
063-132	070	an	m	EMAIL- ANSPRECH PARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners, sofern kein Dienstleister beauftragt worden ist und kein Ansprechpartner beim Arbeitgeber vorhanden ist in der Form: <user>@<host>.<domain>.<topleveldomain> user = Benutzername, host = Rechnername zur Postverarbeitung, domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht, topleveldomain = Bereich der Registrierung. Beispiel: name@hrz.tu-xx.de
133-162	030	an	M	NAME1 <i>NAME1</i>	Name des Arbeitgebers
163-192	030	an	m	NAME2 <i>NAME2</i>	Ist der Name des Arbeitgebers länger als 30 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.
193-222	030	an	m	NAME3 <i>NAME3</i>	Ist der Name des Arbeitgebers länger als 60 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.
223-232	010	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Arbeitgebers
233-266	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort des Arbeitgebers
267-299	033	an	m	STRASSE <i>STR</i>	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.
300-308	009	an	m	HAUS-NR <i>NR</i>	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.

### 9.3 Datenbaustein: DBKO – Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen  
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKO</b>
005-012	008	n	m	DATUM-GÜLTIG-AB DTGA	Sofern eine Änderungsmeldung erfolgt (GD =02), ist hier das Datum anzugeben zu dem die Änderung gültig wird in der Form:  jhjjmmtt
013-042	030	an	M	NAME1 NAME1	Namensbestandteil 1 der Korrespondenzanschrift
043-072	030	an	m	NAME2 NAME2	Ist der Name der Korrespondenzanschrift länger als 30 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.
073-102	030	an	m	NAME3 NAME3	Ist der Name der Korrespondenzanschrift länger als 60 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.
103-112	010	an	M	PLZ PLZ	Postleitzahl der vom Arbeitgeber abweichenden Korrespondenzanschrift  (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein.)
113-146	034	an	M	ORT ORT	Ort der vom Arbeitgeber abweichenden Korrespondenzanschrift
147-179	033	an	m	STRASSE STR	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.
180-188	009	an	m	HAUS-NR HNR	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.
189-198	010	an	m	POSTFACH POSTFACH	Sofern ein Postfach vorhanden ist, ist dies anzugeben.
199-201	003	an	m	LAENDER-KENNZ LDKZ	Bei ausländischen Anschriften ist das Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 anzugeben.
202-202	001	an	M	KENNZEICHEN LOESCHEN- KORRESPONDENZANS CHRIFT KENNZL	Kennzeichen, ob die abweichende Korrespondenzanschrift gelöscht werden soll:  <b>J</b> = Ja <b>N</b> = Nein

#### 9.4 Datenbaustein: DBDL – Dienstleister

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen  
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Dienstleister (DBDL)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBDL</b>
005-012	008	n	m	DATUM-GÜLTIG-AB <i>DTGA</i>	Sofern eine Änderungsmeldung erfolgt (GD =02), ist hier das Datum anzugeben zu dem die Änderung gültig wird in der Form: jhjmmmt
013-042	030	an	M	NAME-ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners beim Dienstleister.
043-062	020	an	M	TELEFON-ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners beim Dienstleister.
063-132	070	an	M	EMAIL-ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners beim Dienstleister in der Form: <user>@<host>.<domain>.<topleveldomain> user = Benutzername, host = Rechnername zur Postverarbeitung, domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht, topleveldomain = Bereich der Registrierung. Beispiel: name@hrz.tu-xx.de
133-162	030	an	M	NAME1 <i>NAME1</i>	Name des Dienstleisters
163-192	030	an	m	NAME2 <i>NAME2</i>	Ist der Name des Dienstleisters länger als 30 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.
193-222	030	an	m	NAME3 <i>NAME3</i>	Ist der Name des Dienstleisters länger als 60 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.
223-232	010	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Dienstleisters  (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein.)
233-266	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort des Dienstleisters
267-299	033	an	m	STRASSE <i>STR</i>	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.
300-308	009	an	m	HAUS-NR <i>NR</i>	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.
309-318	010	an	m	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Sofern ein Postfach vorhanden ist, ist dies anzugeben.
319-321	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften ist das Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 anzugeben.
322-322	001	an	M	KENNZEICHEN LOESCHEN- DIENSTLEISTER <i>KENNZL</i>	Kennzeichen, ob die Angaben über den Dienstleister gelöscht werden sollen: <b>J</b> = Ja <b>N</b> = Nein

## 9.5 Datenbaustein: DBWU – Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (DBWU)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBWU</b>
005-012	008	n	m	DATUM-GÜLTIG-AB <i>DTGA</i>	Sofern eine Änderungsmeldung erfolgt (GD =02), ist hier das Datum anzugeben zu dem die Änderung gültig wird in der Form: jhjmmmtt
013-013	001	an	M	TEILNAHME U1 <i>TEME</i>	Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 <b>J</b> = <i>Ja</i> <b>N</b> = <i>Nein</i>
014-018	005	n	m	ERSTATTUNGSSATZ <i>ESATZ</i>	Gewählter Prozentsatz der Erstattung in der Form: 00000 (z. B. 80% = 08000)

## 9.6 Datenbaustein: DBSL – SEPA-Lastschriftmandat

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Sepa-Lastschriftmandat (DBSL)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBSL</b>
005-012	008	n	M	DATUM-GÜLTIG-AB <i>DTGA</i>	Datum, zu dem die Ermächtigung/Änderung gültig wird in der Form:  jhjmmmtt
013-047	035	an	M	GLAEBIGER-ID <i>GLID</i>	Gläubiger-Identifikationsnummer
048-077	030	an	M	KONTOINHABER <i>KTIH</i>	Vorname und Name des Kontoinhabers
078-110	033	an	m	STRASSE <i>STR</i>	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.
111-120	009	an	m	HAUS-NR <i>NR</i>	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.
121-130	010	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Kontoinhabers
131-164	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort des Kontoinhabers
165-198	034	an	M	IBAN <i>IBAN</i>	Iban des Kontoinhabers
199-248	050	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservfelder



## 9.7 Datenbaustein: DBFE - Fehler

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen  
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Entwurf

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021

2. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2022;  
hier: Anpassungen im Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

---

Seit dem 01.07.2019 werden Änderungen mit der Versionsnummer 03 des DSBD an die Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt. Trotz der vorgenommenen Verbesserungsmaßnahmen ist die Qualität der Meldungen mitunter nicht befriedigend. Nachfolgend werden die wesentlichen Defizite mit entsprechenden Optimierungsmaßnahmen dargestellt.

### **Angabe der Rechtsform**

Häufig wird die Rechtsform des Beschäftigungsbetriebs als zwingender Bestandteil der Firmierung nicht oder fehlerhaft angegeben.

Zusätzlich zur Benennung der Rechtsform im Firmennamen ist die Rechtsform künftig im DSBD mit einem neuen fünfstelligen Rechtsformschlüssel anzugeben. Für die Angabe des Rechtsformschlüssels wird das Feld RECHTSFORM (RF) geschaffen. Anzugeben sind Schlüsselzahlen zur Angabe der Rechtsform entsprechend der Liste des IT-Planungsrates. Das Feld Rechtsform ist analog dem gleichnamigen Feld für das Zentrale Unternehmensverzeichnis der Unfallversicherung definiert.

Für das Verfahren DSBD ist jedoch eine feinere Gliederung der Rechtsformen notwendig, als sie die Liste des IT-Planungsrates bietet. Deshalb wird im DSBD ein weiteres Feld zur Untergliederung ergänzt. Im Feld RECHTSFORMERGAENZUNG (RFERG) werden die Schlüsselzahlen aus der Verfahrensanforderung DSBD eingetragen.

### **Initiativmeldung an die BA**

Sofern bestehende Betriebsdaten geändert werden, sind diese Änderungen mit einem DSBD zu melden. Es gibt jedoch Sachverhalte, die auch ohne eine Änderung von Betriebsdaten die Übermittlung eines DSBD erfordern.

Wechselt der Arbeitgeber den Dienstleister (z. B. Steuerberater, dienstleistendes Rechenzentrum), dann erfasst dieser im Abrechnungsprogramm die betrieblichen Angaben erstmals und trägt sich als Ansprechpartner ein; ein DSBD wird indes nicht erzeugt. Die Folge ist, dass die Ansprechpartnerdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe nicht aktualisiert werden. Der Dienstleister hat in diesen Fällen keine Möglichkeit, mit dem Abrechnungsprogramm initiativ einen DSBD zu erzeugen.

Gleiches gilt, sofern der Arbeitgeber bspw. im Rahmen eines Umzugs (z. B. aufgrund der Expansion) das Abrechnungsprogramm wechselt; bei erstmaliger Eingabe der Betriebsdaten in diesem Abrechnungsprogramm wird kein DSBD erzeugt.

Insoweit werden die Rahmenbedingungen verändert, damit künftig ein DSBD initiativ erstellt werden kann. Für die Kennzeichnung initialer DSBD werden gesonderte Abgabegründe im neuen Feld ABGABEGRUND (GD) geschaffen:

#### **01 = Änderung**

Dieser Abgabegrund ist bei der regulären Änderung von Betriebsdaten zu verwenden.

#### **05 = Änderung der Betriebsdaten**

Dieser Abgabegrund erlaubt einen Bestandsabgleich mit der BA. Diese Initiativmeldung ist erforderlich, sofern in der Entgeltabrechnung bereits aktuelle Angaben gespeichert sind, die in der Datei der Beschäftigungsbetriebe bei der BA aber noch anders lauten. Der Arbeitgeber hat damit die Möglichkeit, sofern er dazu aufgefordert wird, einen DSBD abzugeben.

#### **06 = Neuer Dienstleister/neue Abrechnungssoftware**

Dieser Abgabegrund ist für eine Initiativmeldung zu verwenden. Das kann bei einem Dienstleisterwechsel der Fall sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Ansprechpartnerdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe der BA aktualisiert werden. Gleiches gilt für einen Wechsel des Abrechnungsprogramms, bei dem sich zeitgleich Änderungen in den Betriebsdaten ergeben.

#### **Abweichende Postanschrift**

Abweichende Postanschriften können auf unterschiedliche Weise angegeben werden (Hausanschriften, Postfachanschriften bei der Deutschen Post, Großempfängeranschriften und Auslandsanschriften); zudem kann die Löschung einer gespeicherten abweichenden Postanschrift gemeldet werden (Datenbaustein Abweichende Postanschrift - DBPA).

Derzeit sind die im DBPA zu meldenden Felder nicht immer alle befüllt oder die Einträge widersprechen sich. Durch das Kernprüfprogramm können derartige sachlich nicht zulässigen Kombinationen bislang nicht ausgeschlossen werden. Es fehlt eine eindeutige Kennzeichnung der Anschriftenarten.

Insofern ist im DBPA im neuen Feld ART-POSTANSCHRIFT (ARTPA) einzutragen, um welche Art der abweichenden Postanschrift es sich handelt:

- 1 = Hausanschrift,
- 2 = Postfachanschrift,
- 3 = Großempfängeranschrift,
- 4 = Auslandsanschrift.

### **Angaben von Änderungen, die in der Zukunft liegen**

Die übermittelten Ereignisdaten liegen zumeist maximal drei Monate in der Zukunft. Datumsangaben von mehr als drei Monaten in der Zukunft stellen sich überwiegend als fehlerhaft heraus. Insofern wird die Möglichkeit zur Angabe eines Ereignisdatums im Feld DATUM-EREIGNIS auf höchstens drei Monate nach dem Erstelldatum begrenzt.

### **Übergangsregelung aufgrund des Versionswechsels**

Aufgrund der zuvor beschriebenen Anpassungen im DSBD erfolgt ein Versionswechsel (neue Versionsnummer 04). In der Übergangszeit vom 01.01.2022 bis zum 28.02.2022 dürfen noch DSBD mit der Version 03 übermittelt werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen konvertieren diese DSBD nicht.

Allein die Änderungen durch die Anpassung auf die Version 04 dürfen in den Entgeltabrechnungsprogrammen keine automatisierten Massenübermittlungen auslösen. Das bedeutet, die Abgabe eines DSBD der Version 04 erfolgt erst, sofern ein Ereignis eintritt, das die Verpflichtung zur Übermittlung von (geänderten) Betriebsdaten auslöst. Auch die Umstellung auf (bedingte) Mussfelder stellt keinen Grund dar, der automatisiert zur Abgabe eines DSBD führt.

Die Änderungen im DSBD werden in der Anlage zu TOP 1 mit abgebildet.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021

3. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 DEÜV ab dem 01.05.2021 und dem 01.01.2022

---

### **Gemeinsame Grundsätze nach § 22 DEÜV ab dem 01.05.2021**

#### **Elektronischer Antrag auf Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren)**

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2021 den Gesetzentwurf zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) beschlossen. Enthalten sind auch Regelungen zur elektronischen Antragsstellung von Kurzarbeitergeldleistungen. Arbeitgeber können hiernach Anträge nach § 323 Abs. 2 Satz 6 SGB III auf Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III künftig in elektronischer Form aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen stellen (§ 108 Abs. 1 SGB IV). Die Regelungen sollen zum 01.07.2021 Inkrafttreten.

Vor dem Hintergrund der hohen Flächenrelevanz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales möglichst kurzfristig der untergesetzliche Rahmen geschaffen werden für die Integration des KEA-Verfahrens in die Systemprüfung. Um Systemprüfungen noch vor dem Inkrafttreten zu ermöglichen, erfolgen die Änderungen zum 01.05.2021.

Das KEA-Verfahren ist für Arbeitgeber optional, insoweit wird es in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV als Zusatzmodul deklariert.

#### **Elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkassen**

Seit dem 01.01.2021 haben Krankenkassen nach § 175 Abs. 3 SGB V auf Grundlage einer eingehenden Anmeldung das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft in elektronischer Form zurückzumelden. Die Annahme und Verarbeitung von elektronischen Mitgliedsbestätigungen der Krankenkassen ist integraler Bestandteil des Basismoduls.

### **Elektronische Anforderung von fehlenden Jahresmeldungen durch Einzugsstellen**

Jedes Jahr fehlen der Sozialversicherung rund 700.000 Jahresmeldungen. Die fehlenden Jahresmeldungen wurden bislang von den Einzugsstellen nach Ablauf der Meldefrist in manueller Form angefordert. Dieses papiergebundene Verfahren wurde zum 01.01.2021 ersetzt durch ein optionales elektronisches Anforderungsverfahren (§ 10 Abs. 3 DEÜV). Es wird in den Gemeinsamen Grundsätzen klargestellt, dass die Annahme und Verarbeitung dieser elektronischen Anforderungen durch das Entgeltabrechnungsprogramm sicherzustellen ist.

### **Klarstellung zum Pflichtenheft**

Bislang werden nach Ziffer 2.1. der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt. Hierbei gilt bislang vermeintlich, dass trotz der Beauftragung der ITSG zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgabe des GKV-Spitzenverbandes nur dann Konventionen verbindlich vorgegeben werden können, sofern sich diese zusätzlich in Rundschreiben oder Besprechungsergebnissen wiederfinden. Diese Abgrenzung ist bezogen auf grundsätzliche fachliche Festlegungen richtig; bei der Vorgabe von systemseitigen Anforderungen und Logiken wie z. B. der maschinellen Verarbeitung von eingehenden elektronischen Meldungen oder Anforderungen der Sozialversicherungsträger greift dieser Ansatz jedoch zu kurz. Im Pflichtenheft sind hierzu eindeutige Aussagen zu treffen.

Aufgrund der stetigen Zunahme von komplexen Dialogverfahren, die die intelligente systemseitige Verarbeitung von eingehenden Daten zur Folge haben mit entsprechenden automatisierten programmseitigen Folgeprozessen, bedarf es einer Klarstellung zur Rechtmäßigkeit der Vorgaben im Pflichtenheft. Änderungen und Neuerungen des Pflichtenheftes erfolgen insoweit künftig nach Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung; dies gilt auch für Änderungen und Neuerungen im Pflichtenheft für Ausfüllhilfen.

Es wird eine entsprechende Klarstellung in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV unter Ziffer 2.1 vorgenommen.

### **Programmänderungen, die in der Zukunft liegen**

Bislang reduziert sich die Prüfung im Rahmen von Qualitätskontrollen auf programmseitig umgesetzte und ausgelieferte Änderungen. Damit können Fehlentwicklungen bei neuen



Fachverfahren entstehen wie zuletzt bei der Umsetzung des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes und der elektronischen Mitgliedsbestätigung. Dies kann im Rahmen einer Beratung abgedeckt werden, sofern diese in Anspruch genommen wird.

Dessen ungeachtet wird in den Gemeinsamen Grundsätzen klargestellt, dass bei Qualitätskontrollen auch die Umsetzung neuer Fachverfahren zu thematisieren und Kenntnis darüber zu erlangen ist, mit welchen Maßgaben die Umsetzung durch den Softwareersteller ange-dacht ist.

Unter Ziffer 2.5.1 der Gemeinsamen Grundsätze wird eine Klarstellung aufgenommen.

### **Gemeinsame Grundsätze nach § 22 DEÜV ab dem 01.01.2022**

#### **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)**

Zur Prüfung und Feststellung des Entgeltfortzahlungsanspruchs haben Arbeitgeber nach § 109 Abs. 1 SGB IV ab dem 01.07.2022 Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit in elektronischer Form bei der zuständigen Krankenkasse abzurufen. Damit werden die Angaben der jährlich ca. 77 Mio. ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einschließlich der Daten der rund 20 Mio. stationären Behandlungen in ein elektronisches Massenverfahren überführt.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Starts dieses neuen Massenverfahrens haben Arbeitgeber ab dem 01.01.2022 die Möglichkeit, die eAU freiwillig zu nutzen (Pilotphase nach § 125 SGB IV). Damit die eAU in der Pilotphase eine möglichst hohe Flächenrelevanz erlangt, werden alle Krankenkassen den Datenabruf ab dem 01.01.2022 sicherstellen; die den Krankenkassen in § 125 SGB IV eingeräumte Option zur Nichtteilnahme wird ausgeschlossen.

Zudem übermitteln die Krankenkassen dem GKV-Spitzenverband während der Pilotphase monatlich einen Bericht über die Erkenntnisse aus dem Verfahrensstart. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass prozessuale Fehler frühzeitig erkannt und analysiert werden können, bevor am 01.07.2022 das Verfahren für Arbeitgeber verpflichtend wird.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen erscheint es Krankenkassen und Arbeitgebern nicht vermittelbar, dass während der Pilotphase den Softwareerstellern von Abrechnungsprogrammen eine Wahlmöglichkeit zur Umsetzung der eAU eingeräumt wird. Insoweit wird die eAU mit dem Start der Pilotphase zum 01.01.2022 Bestandteil des Basismoduls.

## **EEL-Verfahren**

Das bislang in § 107 Abs. 2 Satz 2 SGB IV normierte Vorerkrankungsverfahren wird künftig ergänzt um ein weiteres Vorerkrankungsverfahren in § 109 Abs. 2 SGB IV; damit wird der enge Fachzusammenhang zur eAU zum Ausdruck gebracht. Auf dieser Grundlage ist das Vorerkrankungsverfahren als bisheriger Teilprozess im Zusatzmodul „Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen der untergesetzlichen Ausgestaltung“ und das neue Vorerkrankungsverfahren mit dem Start der Pilotphase der eAU zum 01.01.2022 im Basismodul abzubilden.

Erkennbar ist zudem, dass das EEL-Verfahren eine hohe Praxisrelevanz erreicht hat. Zur Sicherstellung eines konsequenten elektronischen Austausches von Sozialdaten wird das Verfahren insgesamt in das Basismodul übernommen.

## **Zeiterfassungssysteme**

Um den unterschiedlichen internen Prozessen bei Arbeitgebern ausreichend Rechnung zu tragen, wird in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV ein untergesetzlicher Rahmen geschaffen, wonach Arbeitgeber erforderliche AU-Daten nicht nur mit systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und systemgeprüften Ausfüllhilfen, sondern auch mit systemgeprüften Zeiterfassungssystemen abrufen können. Dies trägt auch dem politischen Ansinnen Rechnung, der sich aus der weiter als bislang gefassten Formulierung „systemgeprüften Programmen“ in § 109 Abs. 1 SGB IV ergibt.

Analog der grundsätzlichen Regelungen zur Systemuntersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen erfolgen unter den neuen Ziffern 5 - 7 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV Festlegungen für Zeiterfassungssysteme:

- 5 Voraussetzungen für den Abruf von Daten mit einem Zeiterfassungssystem
- 6 Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen
  - 6.1. Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung
  - 6.2 Systemprüfung bei Zeiterfassungssystemen
  - 6.3 Pilotprüfung bei Zeiterfassungssystemen
  - 6.4 Ergebnis einer Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen
  - 6.5 Qualitätssicherung bei Zeiterfassungssystemen
    - 6.5.1 Qualitätskontrolle bei Zeiterfassungssystemen
    - 6.5.2 Qualitätsmanagement bei Zeiterfassungssystemen

- 7 Aufbau der Zeiterfassungssysteme
- 7.1 Basismodul Zeiterfassungssystem
- 7.2 Zusatzmodul für Zeiterfassungssysteme

### **Elektronische Anforderung von Daten für ein Arbeitgeberkonto**

Arbeitgeber haben nach § 28a Abs. 3b SGB IV ab dem 01.01.2022 auf Anforderung der Einzugsstelle die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln (s. TOP 1). Dieser Prozess wird im Basismodul abgebildet.

### **rvBEA einschließlich Dialogverfahren mit Elterngeldstellen**

Die elektronische Übermittlung von Entgeltbescheinigungen auf Anforderung eines Rentenversicherungsträgers nach § 108 Abs. 2 SGB IV wird für Arbeitgeber ab dem 01.01.2022 verpflichtend. Zudem wird auf Grundlage des Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsv erfahren bei der Gewährung von Familienleistungen zum 01.01.2022 ein Dialogverfahren zwischen Elterngeldstellen und Arbeitgebern unter Nutzung des rvBEA-Verfahrens nach § 108a Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 9 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz umgesetzt; dieses Verfahren ist für Arbeitgeber gleichermaßen verpflichtend.

Auf dieser Grundlage wird das Zusatzmodul „elektronische Entgeltbescheinigungen für die Deutsche Rentenversicherung (rvBEA)“ zum 01.01.2022 gestrichen und das Basismodul um folgenden Punkt erweitert:

„elektronisches Entgeltbescheinigungsverfahren rvBEA für die Deutsche Rentenversicherung nach § 108 Abs. 2 SGB IV einschließlich des Dialogverfahrens nach § 108a Abs. 1 SGB IV zur Anforderung und Übermittlung von Entgeltdaten für die Gewährung von Elterngeld“.

### **Berechnung von Kurzarbeitergeld**

Bislang ist die Berechnung von Kurzarbeitergeld ein Zusatzmodul. Im Lichte der Pandemie hat dieser Prozess eine wesentlich höhere Bedeutung in der Entgeltberechnung in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen erlangt; selbst für den öffentlichen Dienst sind Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Kurzarbeit geschaffen worden. Insoweit ist sicherzu-

stellen, dass Arbeitgeber mit einem zertifiziertem Entgeltabrechnungsprogramm Kurzarbeitergeld und die sich daraus ergebenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen und auszahlen können.

Die Berechnung von Kurzarbeitergeld wird zum 01.01.2022 als Zusatzmodul gestrichen und in das Basismodul übernommen. In Abgrenzung hierzu erscheint es angemessen, dass die Berechnung vom saisonalen Kurzarbeitergeld weiterhin als Zusatzmodul definiert wird.

### **Klarstellung zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Durch die Pandemie hat die auftragsweise Auszahlung einer Verdienstauffällenschädigung sowie die sich daraus ergebende Beitragsberechnung im Sinne von §§ 56, 57 IfSG einen breiten Raum in der Entgeltabrechnung eingenommen. Es wird klargestellt, dass die Berechnung von Beiträgen aus der Verdienstauffällenschädigung integraler Bestandteil eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms ist.

### **Elektronisches Antrags- und Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 2 SGB VI**

Mit dem 7 SGB IV-Änderungsgesetz ist diese gesetzliche Verpflichtung geschaffen worden, Anträge nach § 6 Abs. 2 SGB VI ab 01.01.2022 ausschließlich in elektronischer Form gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu stellen; diese haben die Anträge in elektronischer Form an die DRV Bund weiterzuleiten. Die DRV Bund hat ihre Entscheidung der zuständigen Versorgungseinrichtung in elektronischer Form zurückzusenden.

Dieser neue elektronische Dialog sollte im Ergebnis insbesondere zu einem Bürokratieabbau bei den Arbeitgebern führen. Die hierfür im Gesetzentwurf vorgesehene Weiterleitung der Entscheidungsdaten an Arbeitgeber als Mehrwert für die Entgeltabrechnung ist aufgrund geäußelter Bedenken gestrichen worden. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage kann - ungeachtet etwaiger technischer Möglichkeiten - die Annahme der Feststellungsdaten durch zertifizierte Entgeltabrechnungsprogramme nicht in die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV zum 01.01.2022 aufgenommen werden.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Anlagen

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM**

---

**04.03.2021**

**Gemeinsame Grundsätze für die Systemprüfung  
nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)**

in der vom 01.05.2021 an geltenden Fassung

Für die Übermittlung und den Abruf von Sozialdaten aus zertifizierten Programmen und Ausfüllhilfen an die Sozialversicherungsträger legen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung mit diesen Gemeinsamen Grundsätzen das Nähere zur Systemuntersuchung sowie zur Übermittlung und Weiterleitung von Daten innerhalb der Sozialversicherung. Diese Regelungen gelten auch für das Meldeverfahren mit den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am XXXXX genehmigt worden.

Änderungen zur vorherigen Fassung sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

## Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für den Datenaustausch mit einem Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe .....	3
2	Systemuntersuchung .....	4
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung .....	4
2.2	Systemprüfung .....	6
2.3	Pilotprüfung .....	6
2.4	Ergebnis einer Systemuntersuchung .....	6
2.5	Qualitätssicherung .....	7
2.5.1	Qualitätskontrolle .....	7
2.5.2	Qualitätsmanagement .....	8
3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme .....	8
3.1	Basismodul .....	8
3.2	Zusatzmodule .....	9
3.3	Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule .....	10
4	Prüfung von Ausfüllhilfen .....	11
5	Beratung .....	12
6	Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen .....	12
6.1	Annahme und Datenprüfung .....	12
6.2	Qualitätsmanagement-Datenbank .....	13
7	Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung .....	13
8	Abkürzungsverzeichnis .....	14

## **1 Voraussetzungen für den Datenaustausch mit einem Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausföüllhilfe**

Meldepflichtige haben Meldungen und Beitragsnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausföüllhilfen zu erstatten; dies gilt auch für elektronische Anträge und Bescheinigungen, sofern ein verpflichtendes elektronisches Verfahren gesetzlich vorgesehen ist (§ 95b Absatz 1 SGB IV). Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen, Beitragsnachweisen, Anträgen und Bescheinigungen sowie die Annahme von Meldungen und elektronischen Anforderungen der Sozialversicherungsträger im automatisierten Verfahren sind, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten/Sozialversicherungsunterbrechungen maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderelevanten Daten aus maschinell geföührten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt,
- alle Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge und Bescheinigungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung der Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge und Bescheinigungen die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet werden,
- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden sowie

- entgegengenommene Meldungen, Anforderungen und Bescheinigungen maschinell verarbeitet und dokumentiert werden sowie die sich daraus ergebenden systemseitigen Folgeprozesse umgesetzt werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV.

## 2 Systemuntersuchung

### 2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger, die Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit sind beteiligt. Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten **Pflichtenheft** festgelegt. Änderungen oder Erweiterungen des Pflichtenheftes erfolgen mit vorheriger Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Sofern Besonderheiten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und für in der Seefahrt beschäftigte Personen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den nachfolgend beschriebenen Zusatzmodulen und deren Prüfinhalten.

Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Annahme und Verarbeitung von Meldungen im Rahmen qualifizierter Meldedialoge,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen,
- die Übertragung von Anträgen und Bescheinigungen sowie
- den Abruf von Bescheinigungen und Meldungen der Sozialversicherungsträger



nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die erstmalige Systemuntersuchung erfolgt auf Antrag. Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm zu richten.

Eine Systemuntersuchung erfolgt ferner bei

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,
- mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms.

Die Systemuntersuchung gilt für Softwareersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm für den Datenaustausch zwischen Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern sowie den berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 95b SGB IV entwickeln. Die Systemuntersuchung umfasst auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Software-Ersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde. Der Softwareersteller hat die ITSG unverzüglich in Schriftform zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder
- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.

Die Systemuntersuchung besteht aus der **Systemprüfung**, der **Pilotprüfung** und der **Qualitätssicherung**.

## **2.2 Systemprüfung**

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung, die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Daten der Beitragsnachweise nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ sowie die in den einzelnen Fachverfahren festgelegten Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

## **2.3 Pilotprüfung**

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei einer erstmaligen Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdateien darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler und Rechenzentren entfällt die Pilotprüfung.

## **2.4 Ergebnis einer Systemuntersuchung**

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn die Systemprüfung und die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf Grundlage der geprüften Programmversion (geprüfte Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) und bei Verfahren, die im XML-Format umgesetzt werden, in der Elementgruppe

Kommunikationsdaten zu integrieren ist. Der DSKO/die Elementgruppe Kommunikationsdaten ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Annahmestellen prüfen anhand des DSKO/der Elementgruppe Kommunikationsdaten, ob maschinell übermittelte Meldungen und Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

## **2.5 Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus der Qualitätskontrolle und dem Qualitätsmanagement.

### **2.5.1 Qualitätskontrolle**

Die Qualitätskontrolle (QK) systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Software-Ersteller. Die QK geprüfter Programme erfolgt für das knappschaftliche und seemännische Melde- und Beitragsverfahren im Rahmen der Betriebsprüfungen nach 28p SGB IV.

Eine QK ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet.

Dies gilt auch für Änderungen und Erweiterungen, die zum Zeitpunkt der QK bekannt sind und deren Umsetzung in der Zukunft liegt. Der Softwareersteller hat in geeigneter Form gegenüber der ITSG darzustellen, dass Änderungen und Erweiterungen sachgerecht vorgenommen werden.

Über den erfolgreichen Abschluss der QK erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des Entgeltabrechnungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der QK und über die Gründe des negativen Abschlusses der QK in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden beteiligt. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Entgeltabrechnungsprogramm.

## **2.5.2 Qualitätsmanagement**

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenanahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Entgeltabrechnungsprogramms werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert (vgl. Abschnitt 4.2). Die Bearbeitung der Fehler ist vom Software-Ersteller zu dokumentieren.

## **3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme**

### **3.1 Basismodul**

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als **Basismodul** aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich März-Klauselfällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- maschinelle Berechnung von Beiträgen unter Berücksichtigung des Übergangsbereichs,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,

- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,
- maschineller Abgleich mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- Antragsverfahren nach dem AAG,
- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung),
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (Datensatz Versicherungsnummernabfrage),
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger sowie
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1; ausgenommen hiervon sind die Verfahren für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen sowie für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen im Sinne von § 106 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IV,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Mitgliedsbestätigungen der Krankenkassen nach § 175 Abs. 3 SGB V.
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen fehlender Jahresmeldungen durch Einzugsstellen nach § 10 Abs. 3 DEÜV.

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

### 3.2 Zusatzmodule

Dem Basismodul können folgende **Zusatzmodule** oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,

- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
- elektronische Entgeltbescheinigungen für die Deutsche Rentenversicherung (rvBEA),
- elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer,
- elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer,
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Abs. 3 SGB IV,
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV,
- Elektronischer Antrag auf Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV,
- zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

### **3.3 Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule**

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze

- für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenüber-

tragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV,

- zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV sowie
- für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung),
- für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

zu erfüllen.

Sofern ein Zusatzmodul hinzugefügt wird, sind die Vorgaben der Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen:

- Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,
- Einheitliche Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze für das KEA-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV.
- Grundsätze für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Absatz 2 Satz 6 SGB IV (rvBEA).

Des Weiteren sind die Regelungen in den einschlägigen Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen und die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

#### **4 Prüfung von Ausfüllhilfen**

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausfüllhilfe werden in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt. Änderungen oder Erweiterungen des

Pflichtenheftes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Die Prüfung einer Ausfüllhilfe wird von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes durchgeführt, dies gilt auch für die elektronische Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV. Die Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit sind beteiligt.

Alle melderechtlichen Sachverhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldedialog sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze, die ein Entgeltabrechnungsprogramm als Basismodul zu erfüllen hat, müssen gleichermaßen erfüllt werden. Soweit ein Zusatzmodul vorgesehen ist, sind die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen.

Ferner sind die Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen.

Die Abschnitte 2.1, 2.4 und 2.5 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltmittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die maschinelle Zuführung von Meldedaten und Beitragsnachweise in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

## **5 Beratung**

Im Rahmen der erstmaligen Systemuntersuchung und der sich anschließenden QK besteht ein Anspruch auf Beratung des Software-Erstellers gegenüber der prüfenden Institution, sofern der Beratungsinhalt und das Beratungsziel im unmittelbaren Zusammenhang mit der Systemprüfung oder der QK steht und auf deren erfolgreichen Abschluss ausgerichtet ist.

## **6 Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen**

### **6.1 Annahme und Datenprüfung**

Die Annahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und Beitragsnachweise.



Werden von der Annahmestelle Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurückgewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich erneut zu übermitteln. Ergeben sich bei der Annahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufgefordert, fehlerhafte Meldungen und Beitragsnachweise unverzüglich (in richtiger Form) erneut zu erstatten.

## **6.2 Qualitätsmanagement-Datenbank**

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Annahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter [www.gkv-ag.de](http://www.gkv-ag.de) zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

## **7 Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung**

Für die Weiterleitung der Datensätze gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

Die Daten werden von den Annahmestellen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet. Die DSRV leitet die Daten an die BA weiter.

Die elektronischen Lohnnachweise werden von der DGUV an die Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

## 8 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
<u>QK</u>	<u>Qualitätskontrolle</u>
SGB	Sozialgesetzbuch

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM**

---

**04.03.2021**

**Gemeinsame Grundsätze für die Systemprüfung  
nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)**

in der vom 01.01.2022 an geltenden Fassung

Für die Übermittlung und den Abruf von Sozialdaten aus zertifizierten Programmen und Ausfüllhilfen an die Sozialversicherungsträger legen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung mit diesen Gemeinsamen Grundsätzen das Nähere zur Systemuntersuchung sowie zur Übermittlung und Weiterleitung von Daten innerhalb der Sozialversicherung. Diese Regelungen gelten auch für das Meldeverfahren mit den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am XXXXX genehmigt worden.

Änderungen zur vorherigen Fassung sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

## Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für den Datenaustausch mit einem Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe .....	3
2	Systemuntersuchung bei Entgeltabrechnungsprogrammen .....	4
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung .....	4
2.2	Systemprüfung .....	6
2.3	Pilotprüfung .....	6
2.4	Ergebnis einer Systemuntersuchung .....	6
2.5	Qualitätssicherung .....	7
2.5.1	Qualitätskontrolle .....	7
2.5.2	Qualitätsmanagement .....	8
3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme .....	8
3.1	Basismodul .....	8
3.2	Zusatzmodule .....	10
3.3	Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule .....	11
4	Prüfung von Ausfüllhilfen .....	12
5	Voraussetzungen für den Abruf von Daten mit einem Zeiterfassungssystem .....	13
6	Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen .....	13
6.1.	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung .....	13
6.2	Systemprüfung bei Zeiterfassungssystemen .....	14
6.3	Pilotprüfung bei Zeiterfassungssystemen .....	14
6.4	Ergebnis einer Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen .....	14
6.5	Qualitätssicherung bei Zeiterfassungssystemen .....	15
6.5.1	Qualitätskontrolle bei Zeiterfassungssystemen .....	15
6.5.2	Qualitätsmanagement bei Zeiterfassungssystemen .....	16
7	Aufbau der Zeiterfassungssysteme .....	16
7.1	Basismodul Zeiterfassungssystem .....	16
7.2	Zusatzmodul für Zeiterfassungssysteme .....	16
7.3	Rechtsgrundlagen für das Basismodul und das Zusatzmodul .....	16
8	Beratung .....	16
9	Verarbeitung von eingehenden Daten durch Annahmestellen .....	17
9.1	Annahme und Datenprüfung .....	17
9.2	Qualitätsmanagement-Datenbank .....	17
10	Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung .....	17
11	Abkürzungsverzeichnis .....	18

## **1 Voraussetzungen für den Datenaustausch mit einem Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe**

Meldepflichtige haben Meldungen und Beitragsnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen zu erstatten; dies gilt auch für elektronische Anträge und Bescheinigungen, sofern ein verpflichtendes elektronisches Verfahren gesetzlich vorgesehen ist (§ 95b Absatz 1 SGB IV). Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen, Beitragsnachweisen, Anträgen und Bescheinigungen sowie die Annahme von Meldungen und elektronischen Anforderungen der Sozialversicherungsträger im automatisierten Verfahren sind, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten/Sozialversicherungsunterbrechungen maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderelevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt,
- alle Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge und Bescheinigungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung der Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge und Bescheinigungen die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet werden,
- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden sowie

- entgegengenommene Meldungen, Anforderungen und Bescheinigungen maschinell verarbeitet und dokumentiert werden sowie die sich daraus ergebenden systemseitigen Folgeprozesse umgesetzt werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV.

## **2 Systemuntersuchung bei Entgeltabrechnungsprogrammen**

### **2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung**

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger, die Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit sind beteiligt. Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten **Pflichtenheft** festgelegt. Änderungen oder Erweiterungen des Pflichtenheftes erfolgen mit vorheriger Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Sofern Besonderheiten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und für in der Seefahrt beschäftigte Personen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den nachfolgend beschriebenen Zusatzmodulen und deren Prüfinhalten.

Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Annahme und Verarbeitung von Meldungen im Rahmen qualifizierter Meldedialoge,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen,
- die Übertragung von Anträgen und Bescheinigungen sowie
- den Abruf von Bescheinigungen und Meldungen der Sozialversicherungsträger

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die erstmalige Systemuntersuchung erfolgt auf Antrag. Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm zu richten.

Eine Systemuntersuchung erfolgt ferner bei

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,
- mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms.

Die Systemuntersuchung gilt für Softwareersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm für den Datenaustausch zwischen Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern sowie den berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 95b SGB IV entwickeln. Die Systemuntersuchung umfasst auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Software-Ersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde. Der Softwareersteller hat die ITSG unverzüglich in Schriftform zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder
- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.

Die Systemuntersuchung besteht aus der **Systemprüfung**, der **Pilotprüfung** und der **Qualitätssicherung**.

## **2.2 Systemprüfung**

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung, die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Daten der Beitragsnachweise sowie die Umsetzung der Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ sowie die in den einzelnen Fachverfahren festgelegten Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

## **2.3 Pilotprüfung**

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei einer erstmaligen Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdaten darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler und Rechenzentren entfällt die Pilotprüfung.

## **2.4 Ergebnis einer Systemuntersuchung**

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn die Systemprüfung und die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf Grundlage der geprüften Programmversion (geprüfte Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikati-



on (DSKO) und bei Verfahren, die im XML-Format umgesetzt werden, in der Elementgruppe Kommunikationsdaten zu integrieren ist. Der DSKO/die Elementgruppe Kommunikationsdaten ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Annahmestellen prüfen anhand des DSKO/der Elementgruppe Kommunikationsdaten, ob maschinell übermittelte Meldungen und Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

## **2.5 Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus der Qualitätskontrolle und dem Qualitätsmanagement.

### **2.5.1 Qualitätskontrolle**

Die Qualitätskontrolle (QK) systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Software-Ersteller. Die QK geprüfter Programme erfolgt für das knappschaftliche und seemännische Melde- und Beitragsverfahren im Rahmen der Betriebsprüfungen nach 28p SGB IV.

Eine QK ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG ausgewertet. Dies gilt auch für Änderungen und Erweiterungen, die zum Zeitpunkt der QK bekannt sind und deren Umsetzung in der Zukunft liegt. Der Softwareersteller hat in geeigneter Form gegenüber der ITSG darzustellen, dass Änderungen und Erweiterungen sachgerecht vorgenommen werden.

Über den erfolgreichen Abschluss der QK erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des Entgeltabrechnungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung

des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der QK und über die Gründe des negativen Abschlusses der QK in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden beteiligt. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers nach § 24 SGB X erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Entgeltabrechnungsprogramm.

## 2.5.2 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Annahmestellen (Fehlerprüfungen),
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Entgeltabrechnungsprogramms werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert. Die Ursache und die Behebung des Fehlers sind vom Software-Ersteller in der Qualitätsmanagement-Datenbank zu dokumentieren.

## 3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

### 3.1 Basismodul

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als **Basismodul** aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Berechnung von Beiträgen aus laufendem Arbeitsentgelt,
- maschinelle Berechnung von Beiträgen aus Einmalzahlungen einschließlich Märzklauselfällen,
- maschinelle Berechnung von Beiträgen aus Kurzarbeitergeld.
- maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdiensta-

fallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG.

- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- maschinelle Berechnung von Beiträgen unter Berücksichtigung des Übergangsbereichs,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,
- maschineller Abgleich mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- Antragsverfahren nach dem AAG,
- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- Abruf, Annahme und Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Abs. 1 SGB IV (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).
- Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen.
- EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Kinderverletztengeld und Übergangsgeld einschließlich des Dialogverfahrens zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen und der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung),
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (Datensatz Versicherungsnummernabfrage),
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger sowie
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1; ausgenommen hiervon sind die Verfahren für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen sowie für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen im Sinne von § 106 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IV,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Mitgliedsbestätigungen der Krankenkassen nach § 175 Abs. 3 SGB V,

- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen fehlender Jahresmeldungen durch Einzugsstellen nach § 10 Abs. 3 DEÜV,
- elektronisches Entgeltbescheinigungsverfahren rvBEA für die Deutsche Rentenversicherung nach § 108 Abs. 2 SGB IV einschließlich des Dialogverfahrens nach § 108a Abs. 1 SGB IV zur Anforderung und Übermittlung von Entgeltdaten für die Gewährung von Elterngeld,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen notwendiger Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos durch Einzugsstellen nach § 28a Abs. 3b SGB IV,

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

### 3.2 Zusatzmodule

Dem Basismodul können folgende **Zusatzmodule** individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BA-BEA-Verfahren)
- elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer,
- elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer,
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,

- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Abs. 3 SGB IV,
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV,
- Elektronischer Antrag auf Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV.

### 3.3 Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze

- für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV,
- zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV sowie
- für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung),
- für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV,
- für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Absatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 125 Absatz 5 SGB IV,
- für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach §§ 108 Absatz 2 Satz 6, 108a Absatz 2 SGB IV (rvBEA einschließlich Elterngeld)

zu erfüllen.

Sofern ein Zusatzmodul hinzugefügt wird, sind die Vorgaben der Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen:

- Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,

- Einheitliche Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV (BA-BEA-Verfahren),
- Grundsätze für das KEA-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV.

Des Weiteren sind die Regelungen in den Rundschreiben, Verfahrensbeschreibungen und die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

#### **4 Prüfung von Ausfüllhilfen**

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausfüllhilfe werden in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt. Änderungen oder Erweiterungen des Pflichtenheftes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Die Prüfung einer Ausfüllhilfe wird von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes durchgeführt, dies gilt auch für die elektronische Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV. Die Rentenversicherungsträger, die Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit sind beteiligt.

Alle melderechtlichen Sachverhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldediary sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze, die ein Entgeltabrechnungsprogramm als Basismodul zu erfüllen hat, müssen gleichermaßen erfüllt werden. Soweit ein Zusatzmodul vorgesehen ist, sind die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen.

Ferner sind die Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen. Die Abschnitte 2.1, 2.4 und 2.5 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltermittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die maschinelle Zuführung von Meldedaten und Beitragsnachweise in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

## **5 Voraussetzungen für den Abruf von Daten mit einem Zeiterfassungssystem**

Arbeitgeber können zur Prüfung und Feststellung des Entgeltfortzahlungsanspruches Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Zeiterfassungssystemen abrufen, sofern der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit vorab mitgeteilt hat.

Voraussetzungen für den elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einem Zeiterfassungssystem sind, dass

- die personenbezogenen Daten, die zuständige Krankenkasse, die erforderlichen Kommunikationsdaten sowie die Ordnungskriterien, die für den Abruf erforderlich sind, bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor dem Abruf, im Abgleich mit den Daten aus der Entgeltabrechnung maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert werden,
- im Abgleich mit den Daten der Entgeltabrechnung sichergestellt ist, dass der Abruf bei einer zuständigen Krankenkasse nur erfolgt, sofern für die angefragten Zeiträume ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers bei dem anfragenden Arbeitgeber besteht oder bestand,
- Abrufe nur für Fehlzeiten erfolgen, zu denen Arbeitsunfähigkeitszeiträume bei der Krankenkasse dem Grunde nach vorliegen können,
- die Rückmeldungen der Krankenkassen (Arbeitsunfähigkeitszeiträume oder Fehlerrückmeldungen) maschinell verwaltet werden.

## **6 Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen**

### **6.1. Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung**

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag und nach Zustimmung des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards für den Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten bei Krankenkassen mit Zeiterfassungssystemen sicherzustellen.

Die erstmalige Systemuntersuchung erfolgt auf Antrag. Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens beim Anwender an die ITSG, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm zu richten.

Eine Systemuntersuchung erfolgt ferner bei Neuentwicklung des elektronischen Abrufverfahrens oder bei mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Zeiterfas-

sungssysteme.

Die Systemuntersuchung besteht aus der **Systemprüfung**, der **Pilotprüfung** und der **Qualitätssicherung**.

## **6.2 Systemprüfung bei Zeiterfassungssystemen**

Bei der Systemprüfung werden der Abruf und die Annahme von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach den Vorgaben des Pflichtenheftes geprüft. Die Zeiterfassungssysteme müssen die festgelegten Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

## **6.3 Pilotprüfung bei Zeiterfassungssystemen**

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei einer erstmaligen Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Abrufes und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdateien darstellen, wenn das Zeiterfassungssystem dort bereits mindestens drei Kalendermonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Abrufen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Fehlzeiten vorliegt.

## **6.4 Ergebnis einer Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen**

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn die Systemprüfung und die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf Grundlage der geprüften Programmversion erteilt. Ob das Zeiterfassungssystem auch weiterhin die Voraussetzungen für den elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Zeiterfassungssystems vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) und bei Verfahren, die im XML-Format umgesetzt werden, in der Elementgruppe Kommunikationsdaten zu integrieren ist. Der DSKO/die Elementgruppe Kommunikationsdaten ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Annahmestellen prüfen anhand des DSKO/der Elementgruppe



Kommunikationsdaten, ob der Abruf aus einem systemuntersuchten Zeiterfassungssystem generiert wurde.

## **6.5 Qualitätssicherung bei Zeiterfassungssystemen**

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus der Qualitätskontrolle und dem Qualitätsmanagement.

### **6.5.1 Qualitätskontrolle bei Zeiterfassungssystemen**

Eine Qualitätskontrolle (QK) wird ausschließlich aus Anlass gesetzlicher oder untergesetzlicher Änderungen durchgeführt, sofern diese Auswirkungen haben auf das elektronische Abrufverfahren. Der Software-Ersteller wird durch die ITSG rechtzeitig über die geplante QK informiert.

Die QK systemuntersuchter Zeiterfassungssysteme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Software-Ersteller. Gegenstand der QK sind auch Änderungen und Erweiterungen, die zum Zeitpunkt der QK bekannt sind und deren Umsetzung in der Zukunft liegen. Der Softwareersteller hat in geeigneter Form darzustellen, dass Änderungen und Erweiterungen sachgerecht vorgenommen werden.

Über den erfolgreichen Abschluss der QK erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des elektronischen Abrufverfahrens im Zeiterfassungssystem nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich die festgestellten Mängel abzustellen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Zeiterfassungssystem nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK ein elektronischer Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten nicht mehr zulässig ist. Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der QK und über die Gründe des negativen Abschlusses der QK in einer Prüfmitteilung. Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers gemäß § 24 SGB X erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Zeiterfassungssystem.

Diese Regelungen gelten analog für die QK des Zusatzmoduls.

## **6.5.2 Qualitätsmanagement bei Zeiterfassungssystemen**

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung der Verarbeitungsergebnisse von eingehenden Abrufdaten in den Annahmestellen (Fehlerprüfungen). Die sich aus den Auswertungen ergebenden Fehler des Zeiterfassungssystems werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert. Die Ursache und die Behebung des festgestellten Fehlers sind vom Software-Ersteller in der Qualitätsmanagement-Datenbank zu dokumentieren.

## **7 Aufbau der Zeiterfassungssysteme**

### **7.1 Basismodul Zeiterfassungssystem**

Ein zertifiziertes Zeiterfassungssystem hat als Basismodul aus folgender Grundkomponente zu bestehen:

- Abruf, Annahme und Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Abs. 1 SGB IV (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

### **7.2 Zusatzmodul für Zeiterfassungssysteme**

Dem Basismodul kann folgendes Zusatzmodul hinzugefügt werden:

- Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 109 Absatz 2 SGB IV.

### **7.3 Rechtsgrundlagen für das Basismodul und das Zusatzmodul**

Ein zertifiziertes Zeiterfassungssystem hat die Vorgaben der Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Absatz 1 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 SGB IV umzusetzen; dies gilt auch für das Zusatzmodul.

Des Weiteren sind die Regelungen in den Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen des GKV-Spitzenverbandes umzusetzen.

## **8 Beratung**

Im Rahmen der erstmaligen Systemuntersuchung und der sich anschließenden QK besteht ein Anspruch auf Beratung des Software-Erstellers gegenüber der prüfenden Institution, sofern der

Beratungsinhalt und das Beratungsziel im unmittelbaren Zusammenhang mit der Systemprüfung oder der QK steht und auf deren erfolgreichen Abschluss ausgerichtet ist.

## **9 Verarbeitung von eingehenden Daten durch Annahmestellen**

### **9.1 Annahme und Datenprüfung**

Die Annahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Daten.

Werden von der Annahmestelle Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurückgewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich erneut zu übermitteln. Ergeben sich bei der Annahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufgefordert, fehlerhafte Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge und Bescheinigungen und Abrufe unverzüglich (in richtiger Form) erneut zu erstatten.

### **9.2 Qualitätsmanagement-Datenbank**

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Annahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm oder dem Zeiterfassungssystem im geschützten Bereich unter [www.gkv-ag.de](http://www.gkv-ag.de) zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

## **10 Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung**

Für die Weiterleitung der Datensätze gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

Die Daten werden von den Annahmestellen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet. Die DSRV leitet die Daten an die BA weiter.

Die elektronischen Lohnnachweise werden von der DGUV an die Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

## 11 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
<u>IfSG</u>	<u>Infektionsschutzgesetz</u>
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
QK	Qualitätskontrolle
SGB	Sozialgesetzbuch

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021

4. Änderung der Anlagen 9.4 und 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Ergebnisse der Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme (KoSKP)

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.02.2020 (TOP 18) wurde festgelegt, dass Änderungen und Neuerungen bei Fehlerprüfungen in der KoSKP beraten und beschlossen werden. Die Beschlüsse werden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vorgestellt und mit der Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ dokumentiert.

Die KoSKP hat zuletzt am 28.01.2021 im schriftlichen Abstimmungsverfahren über die Änderungen zum 01.07.2021 und 01.01.2022 beraten. Die Ergebnisse werden im Austauschprotokoll und in der Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben dargestellt.

Als Einsatztermine für das geänderte Kernprüfprogramm werden der 01.07.2021 und 01.01.2022 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021

5 Änderung der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Aufnahme der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Annahmestelle

---

Die Annahmestelle der BA wurde bisher nicht in der Anlage 17 abgebildet. Die Relevanz der Annahmestelle der BA hat sich in den letzten Jahren verändert und wird in Zukunft weiter zunehmen aufgrund folgender Entwicklungen:

- Verstärkte Nutzung des BEA-Verfahrens mit 3,8 Mio. Bescheinigungen pro Jahr (Nutzungsquote ca. 25 %)
- Verpflichtende BEA-Nutzung ab 01.01.2023
- Neue Verfahren (Kurzarbeitergeld) nutzen die Annahmestelle der BA.

Die Annahmestelle wird in die Anlage 17 mit folgenden Daten aufgenommen:

Absender: 76665732  
DEÜV-Annahmestelle: Bundesagentur für Arbeit  
Straße bzw. Postfach: Regensburger Str. 104  
Postanschrift PLZ: 90478  
Postanschrift Ort: Nürnberg

Kontaktadresse: Tel.: 0800 4 5555 27

Ergänzend weist die BA darauf hin, dass folgende weitere Betriebsnummern für die Verfahren innerhalb der Sozialversicherung genutzt werden:

76641777 KKSCOM Datenaustausch mit SV-Trägern (bidirektional)  
11267486 KKSCOM Datenaustausch mit SV-Trägern (nur senden)

- unbesetzt -



Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021

## 6 Datenschutzrechtskonforme Konventionen in den Gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

---

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat gegenüber dem GKV-Spitzenverband die Erforderlichkeit von personenbezogenen Daten im elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV in Frage gestellt, soweit diese nach den untergesetzlichen Festlegungen für eine rechtswirksame Antragstellung nicht zwingend erforderlich sind. Die vom BfDI aufgeworfene Frage reduziert sich nicht auf das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1, sondern betrifft im Grundsatz alle elektronischen Arbeitgeberverfahren, die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung untergesetzlich ausgestaltet werden.

Der GKV-Spitzenverband hat gegenüber dem BfDI verdeutlicht, dass die angesprochenen Angaben entgegen der Kennzeichnung in der Datensatzbeschreibung verpflichtende Angaben sind, die nur bei bestimmten Lebenssachverhalten für die Verwaltungsverfahren erforderlich sind und zugesagt, eine Anpassung der Datensatzbeschreibung vorzunehmen.

Insofern werden die bestehenden freiwilligen Angaben (k) in bedingte Mussangaben (m) geändert und die Bedingungen fachlich unter der Rubrik „Inhalt/Erläuterung“ in der Datensatzbeschreibung definiert. Zudem wird bei Angaben, die bisher verpflichtend sind, sofern der Arbeitgeber Kenntnis von diesem Wert hat (K), eine entsprechende Anpassung erfolgen.

### Anlage 4.1 – Datensatz Betriebsdatenpflege

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
BBNR Abrechnungsstelle	K	m	Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden.
Name Beschäftigungs- betrieb 2	K	m	Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 30 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.
Name Beschäftigungs- betrieb 3	K	m	Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 60 Zeichen, ist , ist auch der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.

Hausnummer Beschäftigungsbetrieb	K	m	Sofern in der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.
Anrede Ansprechpartner	K		Datenfeld wird gestrichen.
FAX-Ansprechpartner	K		Datenfeld wird gestrichen.
Email-Ansprechpartner	K	m	Sofern ein Ansprechpartner vorhanden ist, ist dieser anzugeben.
Aktenzeichen Verursacher	k	m	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
Datensatz-ID	k	M	

#### Anlage 4.2 – Datenbaustein Abweichende Postanschrift

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Name Postanschrift 2	K	m	Ist der Name länger als 30 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.
Name Postanschrift 3	K	m	Ist der Name länger als 60 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.
Straße Postanschrift	K	m	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.
Hausnummer Postanschrift	K	m	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.
Postfach	K	m	Sofern ein Postfach vorhanden ist, ist dies anzugeben.

Hinweis: Allein aus Anlass der Änderung der Art ist **kein** DSBD zu erzeugen mit dem Abgabegrund 05 (Bestandsabgleich).

#### Anlage 4.4 – Datensatz Meldung

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Aktenzeichen Verursacher	k	m	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
Aktenzeichen Krankenkasse	k	m	Sofern ein Aktenzeichen bei der Krankenkasse vorhanden ist, ist dieses von der Krankenkasse anzugeben.
BBNR Abrechnungsstelle	K	m	Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die BBNR dieser Abrechnungsstelle angegeben werden.
Datensatz-ID	k	M	
Datensatz-ID Ursprungsmeldung	K	m	Sofern in der Ursprungsmeldung eine Datensatz-ID enthalten war, ist diese anzugeben.
Versicherungsnummer	K	M	Ist eine Versicherungsnummer vorhanden, ist diese anzugeben.

#### Anlage 4.5 – Datenbaustein Meldesachverhalt

In diesem Datenbaustein sind keine Datenfelder enthalten, die ein k oder K aufweisen.

#### Anlage 4.6 – Datenbaustein Name

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Vorsatzwort	K	m	Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
Namenszusatz	K	m	Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
Titel	K	m	Besteht ein Titel, ist dieser anzugeben.

#### Anlage 4.7 – Datenbaustein Geburtsangaben

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Geburtsname	K	m	Sofern ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname anzugeben.
Vorsatzwort Geburtsnamen	K	m	Sofern ein Vorsatzwort im Geburtsnamen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
Namenszusatz Geburtsnamen	K	m	Sofern ein Namenszusatz im Geburtsnamen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.

#### Anlage 4.8 – Datenbaustein Anschrift

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Straße	K	m	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.
Hausnummer	K	m	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.
Anschriftenzusatz	K	m	Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.

#### Anlage 4.9 – Datenbaustein Unfallversicherung

In diesem Datenbaustein sind keine Datenfelder enthalten, die ein k oder K aufweisen.

#### Anlage 4.10.1 – Datenbaustein See

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Patente	K	m	Besteht ein Patent zum nautischen oder technischen Dienst, ist das Patent anzugeben gemäß Anlage 7

#### Anlage 4.10.2 – Datenbaustein Knappschaft

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Ausbildung Knappschaft	k		Datenfeld wird gestrichen:
Ende Beschäftigungsverhältnis	k		Datenfeld wird gestrichen:

#### Anlage 4.11 – Datenbaustein Sofortmeldung

#### Anlage 4.12 – Datenbaustein Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

#### Anlage 4.13 – Datenbaustein Steuerdaten

In diesen Datenbausteinen sind keine Datenfelder enthalten, die ein k oder K aufweisen.

#### Anlage 4.14 – Datensatz Versicherungsnummernabfrage

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Versicherungsnummer	K	m	Die bestehende Erläuterung ist ausreichend.
Aktenzeichen Verursacher	k	m	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.

#### Anlage 4.16 – Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren

Unter der Zeichendarstellung wird folgender Satz ergänzt:

„Bei Datenfeldern mit Art „m“ hat die Krankenkasse den Wert anzugeben, den sie im Rahmen der Bestandsprüfung verändert hat.“

Zudem wird das K in allen Datenfeldern in m abgeändert.

#### Anlage 5.1 – Datensatz BV Beitragserhebung

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Datensatz-ID	k	M	
Datum Verarbeitung	K	ohne	Das Feld steht den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung.
Name Arbeitgeber 2	K	m	Ist der Name des Arbeitgebers länger als 30 Zeichen, ist der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.
Name Arbeitgeber 3	K	m	Ist der Name des Arbeitgebers länger als 60 Zeichen, ist der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.
Straße Beschäftigungsbetrieb	K	m	Straße des Beschäftigungsbetriebes
Hausnummer Beschäftigungsbetrieb	K	m	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebes falls in Straße nicht schon vorhanden
Aktenzeichen Verursacher	k	m	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
BBNR Abrechnungsstelle	K	m	Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die BBNR dieser Abrechnungsstelle angegeben werden.

#### Anlage 5.2 – Datenbaustein Mitgliedsidentifikation

Datenfeld	Art alt	Art neu	Bedingung
Vorsatzwort	K	m	Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.

Namenszusatz	K	m	Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
Titel	K	m	Besteht ein Titel, ist dieser anzugeben.

### **Anlage 6 – Datensatz Krankenkassenmeldung**

Die Anlage 6 wird im Rahmen der unter TOP 1 vorgestellten Änderungen angepasst.

Die vorgenannten Änderungen werden in der Anlage zu TOP 1 mit abgebildet.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021

## 7. Perspektivische Umsetzung des XML-Formats und des Zeichensatzes UTF-8

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung mit dem BMAS und der BDA am 04.11.2020 zu den Änderungsvorschlägen im Rahmen des 100-Punkte-Programms bestand Einvernehmen, dass perspektivisch das Arbeitgeber-Meldeverfahren auf das XML-Format umzustellen ist. Mit der Umstellung auf das XML-Format könnte nach Einschätzung der Teilnehmenden auch die Umstellung auf den Zeichensatz UTF-8 erfolgen.

Die Umstellung des Arbeitgeber-Meldeverfahrens auf das XML-Format betrifft alle Sozialversicherungsträger und erfordert eine angemessene Zeitplanung. Es muss zudem verhindert werden, dass aufgrund der Umstellung Friktionen entstehen. Zu bewerten ist ferner, ob mit der Umstellung zeitgleich der neue Zeichensatz UTF-8 erfolgen soll.

Für die weitere Bewertung der konzeptionellen Umsetzungserfordernisse und des sich daraus ergebenden Zeitplans wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel der Arbeitsgruppe ist ein beschlussfähiges Konzept, das in einer der nächsten Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vorgestellt wird. Das Konzept wird vorab der BDA vorgestellt.

Die Arbeitsgruppe findet am **10.06.2021** als web-meeting statt; Beginn ist 10:00 Uhr. Der GKV-Spitzenverband wird hierzu gesondert einladen.

- unbesetzt -



Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021

8. Information zur Bereitstellung von Test-Betriebsnummern;  
hier: Bereitstellung von Test-Betriebsnummern für Reha-Betriebe

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.06.2011 (TOP 17) hat die Bundesagentur für Arbeit der ITSG eine Anzahl von 600 Test-Betriebsnummern zur Verfügung gestellt. Die Testbetriebsnummern beginnen mit den Ziffern 993.

Um die Zertifizierung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen vollumfänglich durchführen zu können, hat die BA der ITSG im Jahr 2020 zusätzlich zwei Test-Betriebsnummern für Reha-Betriebe bereitgestellt. Es handelt sich dabei um die Betriebsnummern 98508856 und 98797889.

Sowohl die Test-Betriebsnummern aus dem Nummernkreis 993 als auch die beiden Reha-Testbetriebsnummern sind in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gesperrt und können nicht vergeben werden. Die Nutzer der Test-Betriebsnummern müssen sicherstellen, dass eine Vermischung von Meldedaten, die zu Testzwecken ausgetauscht werden, und Echtdaten, die in die Echtverarbeitung der Sozialversicherungsträger gelangen und gegebenenfalls einen begünstigenden Verwaltungsakt zur Folge haben könnten, ausgeschlossen wird.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021

Teilnehmerverzeichnis

Gesetzliche Krankenversicherung	Herr Maiwald (GKV-SV)
	Herr Opretzka (GKV-SV)
	Herr Scharatta (GKV-SV)
	Herr Lang (GKV-SV)
	Frau Schindler (AOK)
	Frau Tschirch (EK)
	Herr Müller (BKK)
	Herr Schlegel (IKK)
Frau Ott (SVLFG)	
Deutsche Rentenversicherung Bund	Frau Hanl
	Herr Hein
	Frau Eckold
	Herr Brinkert
	Herr Forstner
	Herr Bohlender
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frau Lauer
	Frau König
Bundesagentur für Arbeit	Herr Schäfer
	Herr Latz
	Frau Hannemann
	Frau Melzer
	Herr Wittchen
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Herr Lehner
	Frau Wattenberg
Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen	Herr Himer
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH	Herr Süß

